



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 12. September 1966

Nr. 37

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. 7. 1966	1189
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1181	Der Hessische Kultusminister	
Erteilung einer vorläufigen konsularischen Zulassung	1181	Nebentätigkeit der Beamten an den wissenschaftlichen Hochschulen und an den anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten	1190
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 8. 66 bis 26. 8. 66	1181	Graduierung von Ingenieurschulabsolventen	1190
Der Hessische Minister des Innern		Allgemeine Vorschriften für die Studierende an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen	1191
Vorbereitung und Durchführung eines Volksbegehrens	1182	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Bekanntmachung der für die Berechnung der Bauaufsichtsbekanntmachung über die Genehmigung der Paul-Martini-Stiftung	1184	Vorschriften für die Staatliche Prüfung der von humanen und bovinen Tuberkelbakterien gewonnenen Alt-Tuberkuline, Albumosefreien Tuberkuline und Gereinigten Tuberkuline	1191
Anderung der Grenze zwischen den Gemeinden Ronshausen und Hönebach im Landkreis Rotenburg	1184	Zeugnisse über die Beihilfefähigkeit von Zahnersatz und kieferorthopädischer Behandlung	1193
Deutsch-luxemburgisches Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personalauswärtigen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen	1184	Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG; hier: Förderung der Meisterprüfung und der Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen zur Meisterprüfung	1195
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1045 — Vorläufige Neufassung von § 27 Abschn. 2 d, Nachweis der Knicksicherheit bei ausmittigem Druck	1184	Amtsarztlehrgang (Lehrgang für den öffentlichen Gesundheitsdienst) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, München	1196
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung	1188	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Durchführung des Schutzbaugesetzes vom 9. 9. 1963; hier Verfahren nach §§ 19—21	1189	Schlachtviehmärkte gemäß § 4 Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. 4. 1951; hier: Aufhebung des Schlachtviehmarktes Marburg a. d. L.	1195
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ober-Ofleiden, Landkreis Alsfeld	1189	Flurbereinigung Nieder-Ohmen, Krs. Alsfeld	1196
Der Hessische Minister der Finanzen		Buchbesprechungen	1197
Anderungstarifverträge zu den Tarifverträgen über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an Angestellte und Arbeiter vom 5. 4. 1966; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes	1189	Öffentlicher Anzeiger	1198
		Haushaltsrechnung des Hessischen Rundfunks für das Geschäftsjahr 1965	1198

863

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. März 1966 spreche ich Herrn Heinrich Lotze, Posthauptschaffner, Werleshausen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c
StAnz. 37/1966 S. 1181

864

Erteilung einer vorläufigen konsularischen Zulassung

Die Bundesregierung hat dem zum Indischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Pareschandra Dasgupta am 16. August 1966 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn V. C. Vijja Raghavan am 24. Mai 1965 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 25. 8. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/B/2 2e 10/03
StAnz. 37/1966 S. 1181

865

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 8. 1966 bis 26. 8. 1966

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Preis DM

Staat und Wirtschaft in Hessen

Juli 1966 — 21. Jahrgang · 7. Heft

1,50

Aus dem Inhalt:

- Das Bruttoinlandsprodukt 1964 in der Gliederung nach kreisfreien Städten und Landkreisen
- Wanderung über die hessische Landesgrenze 1962 bis 1965
- Dauer des Krankenhausaufenthaltes und seine Beeinflussung durch Alter und Geschlecht
- Tiefbauaufträge der öffentlichen Hand in Hessen 1961 bis 1965
- Altersaufbau des Personals der Verwaltung am 2. Oktober 1965
- Arbeiter- und Angestelltenverdienste im Frühjahr 1966
- Hessischer Zahlenspiegel

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 17 Neue Folge Heft 1

Handwerkszählung 1963 (Allgemeine Erhebung)

	Preis DM	F II 11 — hj 1 u. 2 '65 Empfänger von Wohngeld im Jahre 1965	1,—
Statistische Berichte			
C I 1 — j/66		G I 1 — m 6/66	
Die Bodennutzung in Hessen 1966 (Vorläufiges Ergebnis)	—,50	Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Juni 1966	—,50
C II 1 — m 7/66 (erscheint nur für April bis Dezember)	—,50	G IV 1 — m 5/66	
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Juli 1966		Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Mai 1966	—,50
C II 2 — m 7/66		G IV 1 — hj 2/65	
Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Juli 1966	—,50	Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Winterhalbjahr 1965/66	1,—
C III 6 — m 6/66		H I 1 — m 6/66	
Brut und Schlachtung von Geflügel in Hessen im Juni 1966	—,50	Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni 1966 — Vorauswertung — Vorläufige Zahlen	—,50
C IV 3 — m 7/66		H I 4 — m 6/66	
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Juli 1966	—,50	Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Juni und im 1. Halbjahr 1966	—,50
E I 1 — m 6/66		L II 1 — m 7/66	
Die Industrie in Hessen im Juni 1966	1,50	Landes- und Bundessteuern im Juli 1966 in Hessen (Kassenmäßiges Aufkommen)	—,50
E I 2 — m 6/66		M I 1 — m 7/66	
Die industrielle Produktion in Hessen im Juni 1966	1,—	Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Juli 1966	1,50
E I — F I/S — m 7/66		M I 2 — m 7/66	
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen		Verbraucherpreise in Hessen im Juli 1966	1,50
Vorläufige Zahlen für Juli 1966	1,—	Wiesbaden, 26. 8. 1966	
F II 2 — vj 2/66			
Die Baufertigstellungen in Hessen im 1. Halbjahr 1966 (mit Kreisergebnissen)	—,50		

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2c 1 Az.: 77a 241 66
StAnz. 37/1966 S. 1181

866

Der Hessische Minister des Innern

An die
Gemeindevorstände / Magistrate
aller Gemeinden in Hessen

an die
Herren Landräte
nachrichtlich
an die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Vorbereitung und Durchführung eines Volksbegehrens

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 2. September 1966 dem von 133 183 Wahlberechtigten unterstützten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens gemäß § 3 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103) stattgegeben. Im einzelnen verweise ich auf die Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 2. September 1966 (StAnz. S. 1160).

Gemäß § 27 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid (im folgenden als „Gesetz“ bezeichnet) bestimme ich zur Vorbereitung und Durchführung des Volksbegehrens folgendes:

I. Allgemeines

1. Mit dem Volksbegehren wird eine Änderung des Landtagswahlgesetzes angestrebt. Der Entwurf des Änderungsgesetzes ist mit der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 2. September 1966 im StAnz. S. 1160 veröffentlicht worden.
2. Stimmberechtigte, die dem Volksbegehren zustimmen wollen, müssen sich während der Auslegungsfrist (vgl. III 1) in die von den Gemeindevorständen ausgelegten Listen eintragen (§ 6 des Gesetzes).
3. Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm ein Fünftel der Stimmberechtigten zugestimmt hat (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). Maßgebend ist die Zahl der Wahlberechtigten bei der Landtagswahl am 11. November 1962 (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes).

II. Eintragungslisten

1. Die Beschaffung der Eintragungslisten und ihre Versendung an die Gemeinden ist Sache derjenigen, die das Volksbegehren beantragen (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes). Ein Muster der Eintragungslisten hat mir vorgelegen. Gegen die Form der Listen bitte ich daher keine Einwendungen zu erheben.
2. Die Gemeindevorstände vermerken die Zahl der erhaltenen Listen und das Datum des Eingangs.

III. Auslegungsdauer

1. Die Eintragungslisten sind vom 3. bis zum 16. Oktober 1966

— beide Tage einbegriffen — von der Gemeinde zur Eintragung bereitzuhalten (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 2. September 1966).

2. In besonderen Fällen (vgl. § 10 Abs. 2 des Gesetzes) kann eine Verlängerung der Eintragsfrist oder die Auslegung von Nachtragslisten erforderlich werden. Fälle dieser Art können jedoch bei ordnungsgemäßer Durchführung vermieden werden. Gegebenenfalls ist mir umgehend — fernmündlich oder fernschriftlich — zu berichten. Eine verspätete Übersendung der Eintragslisten an eine Gemeinde hat keine Verlängerung der Eintragsfrist zur Folge.
3. Die Auslegung hat regelmäßig „zu den üblichen Amtsstunden“ zu erfolgen (§ 7 Abs. 2). Mit den Vertrauenspersonen oder deren Beauftragten können jedoch abweichende Regelungen vereinbart werden. Die Auslegung muß auch an den in die Eintragsfrist fallenden Samstagen und Sonntagen erfolgen; hierfür setzt der Gemeindevorstand die Stunden, zu denen die Eintragslisten ausliegen, besonders fest.

IV. Auslegungsstellen

Der Gemeindevorstand bestimmt die Eintragungsstellen. Er entscheidet, ob die Auslegung der Listen an einer oder an mehreren Stellen in der Gemeinde erfolgt. Zur Auslegung der Listen sind gemeindliche Amtsräume zu bestimmen.

V. Eintragungsberechtigung

1. Eintragungsberechtigt zum Volksbegehren ist, wer am Tag der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag ist (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes); nicht eintragungsberechtigt ist, wer das Wahlrecht verloren hat oder dessen Wahlrecht ruht § 8 Abs. 2 Buchst. a, zweiter Halbsatz).
2. Damit gelten die in §§ 2 bis 4 des Landtagswahlgesetzes (LWG) genannten Voraussetzungen des Wahlrechts zum Landtag entsprechend für die Eintragungsberechtigten zum Volksbegehren. Eintragungsberechtigt ist demnach, wer am Tage der Eintragung
 - a) Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) das 21. Lebensjahr vollendet und
 - c) seit mindestens 3 Monaten vor dem Tag der Eintragung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hat.
3. Diese Voraussetzungen müssen also, wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, an dem jeweiligen Tag, an dem die Eintragung erfolgt, vorliegen. Dies bedeutet, daß eintragungsberechtigt alle Deutschen sind, die spätestens

am 16. Oktober 1966 das 21. Lebensjahr vollenden (d. h. spätestens am 16. Oktober 1945 geboren sind) und seit spätestens 16. Juli 1966 in Hessen wohnhaft sind.

Personen, die zwischen dem 3. und 16. Oktober 1945 geboren sind oder die zwischen dem 3. und 16. Juli 1966 nach Hessen zugezogen sind, können eine gültige Eintragung erst an dem Tage vornehmen, an dem sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

4. Der Ausschluß vom Stimmrecht und das Ruhen des Stimmrechts richten sich nach §§ 3, 4 LWG.

5. Zur Eintragung ist in einer Gemeinde nur zugelassen,
a) wer dort zu Beginn der Eintragsfrist seinen Wohnort hat und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
b) wer dardat, daß er in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

Da bis zum 24. September 1966 die schriftliche Benachrichtigung der Wahlberechtigten für die Landtagswahl erfolgt und in der Zeit vom 25. September bis 2. Oktober 1966 die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl öffentlich ausgelegt werden, kann jeder Eintragungsberechtigte nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis seines Wohnortes eingetragen ist. Wer nicht eingetragen ist, muß dardat, daß er in der Gemeinde wahlberechtigt ist. Dies geschieht zweckmäßigerweise durch Einlegung eines Einspruchs gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses (§ 14 Abs. 2 bis 6 LWG, § 9 LWO).

6. Die Erwähnung des „Eintragungsscheines“ in § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes beruht auf einem Redaktionsversehen. In dem ursprünglichen Entwurf des Gesetzes war in § 8 die Möglichkeit vorgesehen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Eintragungsschein — der im wesentlichen dem Wahlschein entsprechen sollte — zu erhalten. Diese Bestimmung ist bei den Beratungen im Landtag gestrichen worden. Gleichzeitig hat § 8 Abs. 4 seine jetzige Fassung erhalten, durch die klargestellt wird, daß eine Eintragung nur in der Gemeinde erfolgen kann, in der der Wahlberechtigte zu Beginn der Eintragsfrist, d. h. am 3. Oktober 1966, seinen Wohnort hat.

VI. Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind nach den für die Landtagswahl geltenden Vorschriften anzulegen und weiterzuführen. Werden diese Wählerverzeichnisse auch zur Feststellung der Eintragungsberechtigung für das Volksbegehren verwendet, so ist zu beachten, daß der Kreis der Eintragungsberechtigten nicht genau mit den zur Landtagswahl am 6. November 1966 Wahlberechtigten übereinstimmt (vgl. V 3). Es muß sichergestellt werden, daß die Eintragungsberechtigung zuverlässig und rasch festgestellt werden kann. Gemeinden, in denen dies zeitlich und technisch möglich ist, können ein Wählerverzeichnis für das Volksbegehren besonders anlegen oder das vorhandene Wählerverzeichnis entsprechend abändern. Es ist auch zulässig, die Eintragungsberechtigung in anderer Weise festzustellen.

VII. Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeindevorstand hat die Eintragsfrist, die Auslegestellen und die Auslegezeiten in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben. Dabei ist der vollständige Wortlaut des dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzentwurfs mitzuteilen; es ist ferner darauf hinzuweisen, daß alle stimmberechtigten Personen, die dem Volksbegehren zustimmen wollen, dies durch Eintragung in die ausgelegten Listen tun müssen.

2. Ich bitte, zusätzlich zu diesen durch § 8 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben in der Bekanntmachung auch noch darauf hinzuweisen, daß
 - a) eine gültige Eintragung nur vornehmen kann, wer wahlberechtigt zum Landtag ist,
 - b) eine gültige Eintragung nur in der Gemeinde erfolgen kann, in der der Eintragungsberechtigte zu Beginn der Eintragsfrist seinen Wohnort hat und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, daß er dardat, daß er in der Gemeinde wahlberechtigt ist.
3. Die Veröffentlichung muß rechtzeitig vor Beginn der Eintragsfrist erfolgen, d. h. vor dem 3. Oktober 1966.

VIII. Auslegung

1. Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, ordnungsmäßige Eintragslisten, die ihnen binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung der Zulassung im Staatsanzeiger übergeben werden, zur Eintragung bereitzuhalten (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes).

Diese Frist läuft vom 5. September 1966 bis 2. Oktober 1966.

Die Auslegung der Eintragslisten erfolgt an den vom Landeswahlleiter festgesetzten Tagen (3. bis 16. Oktober 1966), zu den von der Gemeinde festgesetzten Stunden und an der (den) von der Gemeinde bestimmten Auslegestelle(n).

2. Ein Wahlvorstand ist nicht zu bilden. Der Gemeindevorstand hat jedoch dafür zu sorgen, daß die Eintragung ordnungsgemäß und ohne Störung verläuft. Es muß daher während der Auslegung immer mindestens ein Gemeindebediensteter anwesend sein.
3. Bei Andrang ist der Zutritt zu regeln. Es ist zulässig, gleichzeitig mehrere Listen auszulegen.
4. Wenn die übersandten Listen nicht ausreichen, hat der Gemeindevorstand die Vertrauenspersonen oder deren örtliche Beauftragte unverzüglich hiervon zu unterrichten.

IX. Eintragung in die Listen

1. Die Eintragung geschieht eigenhändig (§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes). Die Beauftragung einer anderen Person ist daher nicht zulässig. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben könne, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung vorzunehmen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes). In einem solchen Fall hat sich der Eintragungsberechtigte an den Gemeindebediensteten, der im Auslegungsraum anwesend ist, zu wenden. Der Gemeindebedienstete trägt die erforderlichen Angaben über den Eintragungsberechtigten ein und vermerkt dies in der Unterschriftsspalte; er fügt sein Namenszeichen hinzu.
2. Die Eintragung muß enthalten:
 - a) Vor- und Familiennamen,
 - b) Geburtstag,
 - c) Wohnort und Wohnung,
 - d) die Unterschrift des Eintragungsberechtigten. Diese Angaben sind in den Eintragslisten vorgesehen. Die Eintragungen zu a) bis c) müssen leserlich sein; die Unterschrift kann in der üblichen Form geleistet werden.
3. Ungültig sind gemäß § 9 des Gesetzes Eintragungen, die
 - a) unleserlich oder unvollständig sind,
 - b) von Personen stammen, die nach § 8 (vgl. V 1—5) nicht eintragungsberechtigt gewesen sind,
 - c) nicht in ordnungsgemäße Listen vorgenommen sind,
 - d) nicht rechtzeitig vorgenommen worden sind.

X. Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses

1. Die Gemeindevorstände der Gemeinden, an die Eintragslisten verteilt worden sind, schließen die Listen nach Ablauf der Eintragsfrist ab. Waren nach Ablauf der allgemeinen Eintragsfrist noch Nachtragslisten ausgelegt, so sind diese nach Ablauf der Nachfrist abzuschließen.

Zur schnelleren Ermittlung des Ergebnisses empfehle ich dringend, die Listen, insbesondere in größeren Gemeinden, täglich nach Ende der Auslegung abzuschließen. Veröffentlichungen von Zwischenergebnissen vor Ablauf der Eintragsfrist, also vor Ablauf des 16. 10. 1966, sind unzulässig. Gegen die Bekanntgabe der Zahl der gültigen Stimmen nach dem 16. Oktober 1966 bestehen keine Bedenken.

2. Auf jeder Liste ist die Zahl der nach den Unterlagen der Gemeinde (Wählerverzeichnis usw.) als gültig festgestellten Unterschriften zu vermerken. Eintragungen von Personen, die nicht eintragungsberechtigt waren, und Eintragungen, die unleserlich oder unvollständig und deshalb ungültig sind, sind mit einem kurzen Vermerk über den Grund der Ungültigkeit zu versehen, der entweder am Rande oder am Schluß der Liste anzubringen ist.
3. Der Prüfungsvermerk ist von dem damit beauftragten Bediensteten unter Angabe des Datums zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
4. Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden die Listen, in denen Eintragungen vorgenommen worden sind, unverzüglich nach Abschluß der Prüfung — spätestens am 3. Tage nach Ablauf der Eintragsfrist — gesammelt dem Landrat. Hierbei sind anzugeben:
 - a) die Zahl der Listen,
 - b) die Zahl der insgesamt geleisteten Unterschriften,
 - c) die Zahl der nach den Unterlagen der Gemeinde als gültig festgestellten Unterschriften.
5. War an eine Gemeinde keine Eintragsliste versandt worden oder sind in der Gemeinde keine Unterschriften abgegeben worden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

6. Die Landräte stellen das Ergebnis ihres Landkreises zusammen. Hierbei sind
- die Zahl der Listen,
 - die insgesamt geleisteten Unterschriften,
 - die von den Gemeinden als gültig festgestellten Unterschriften
- zusammenzurechnen. Die Landräte übersenden die Listen ihres Landkreises und die Zusammenstellung spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der Eintragungsfrist (d. h. bis zum 23. Oktober 1966) dem Landeswahlleiter.
7. In gleicher Weise (vgl. Ziff. 6) übersenden die Magistrate der kreisfreien Städte die Listen unverzüglich dem Landeswahlleiter.

XI. Kostenerstattung

Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes vergütet das Land Hessen den Gemeinden die ihnen entstandenen Kosten des Volksbegehrens. Hierüber ergeht in Kürze noch näherer Erlaß.

Wiesbaden, 2. 9. 1966

Der Hessische Minister des Innern
II A 4 — 3 e 14/03 — 2/66 — 1
StAnz. 37/1966 S. 1182

867

Bekanntmachung der für die Berechnung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbankkosten

Gemäß Abschnitt IV Satz 2 der Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I, S. 183) wird bekanntgegeben:

- Die für die Berechnung der Gebühren nach Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je cbm umbauten Raumes betragen für

a) Wohngebäude	45,— DM
b) Büro- und Verwaltungsgebäude	82,— DM
c) Waren- und Geschäftshäuser, Versammlungsstätten, Stätten des Beherbergungsgewerbes, Krankenanstalten und Schulen	63,— DM
d) gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nicht unter b und c aufgeführt sind, entsprechende nicht gewerbliche Bauwerke sowie Garagen	44,— DM
e) landwirtschaftliche Betriebsgebäude, wie Ställe und Scheunen,	28,— DM
f) sonstige Nichtwohngebäude	52,— DM

2. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

3. Diese Bekanntmachung gilt bis zum 30. Juni 1967.

Wiesbaden, 30. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 64a 04/01 — 8/66
In Vertretung
gez.: Dr. Schubert
StAnz. 37/1966 S. 1184

868

Bekanntmachung über die Genehmigung der Paul-Martini-Stiftung

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3, Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I, S. 77) habe ich am 25. 8. 1966 die mit Stiftungsgeschäft vom 4. 8. 1966 errichtete „Paul-Martini-Stiftung“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Wiesbaden, 30. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern
II A 5 — 2501 — 4/66 — W 5
StAnz. 37/1966 S. 1184

869

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Ronshausen und Hönebach im Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 16. August 1966 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 nachstehendes Flurstück aus dem

Gebiet der Gemeinde Ronshausen ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Hönebach eingemeindet:

Flur 1, Flurstück 82/3 = 39,89 Ar.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 29. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 49/66
StAnz. 37/1966 S. 1184

870

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Deutsch-luxemburgisches Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

Am 7. September 1966 tritt das deutsch-luxemburgische Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 7. Dezember 1962 in Kraft. Der Wortlaut des Abkommens ist in der Zeitschrift „Das Standesamt“, Nr. 4/1964, S. 96 ff., abgedruckt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 22. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern
Az: II A 4 — 25 h 04/47 — 1/66 — 2
StAnz. 37/1966 S. 1184

871

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1045 — Vorläufige Neufassung von § 27 Abschn. 2d, Nachweis der Knicksicherheit bei ausmittigem Druck

Bezug: Mein Erlaß vom 29. 1. 1964 — StAnz. S. 286

Mit dem im Bezug genannten Erlaß wurde die Vorläufige Neufassung von DIN 1045 § 27 Abschn. 2d (Fassung 1. Okt. 1963) als Technische Baubestimmung eingeführt. Auf Grund der in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen wurde von der zuständigen Arbeitsgruppe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton die

Geänderte, vorläufige Neufassung von DIN 1045 § 27 Abschn. 2d (Fassung März 1966)

aufgestellt. Sie ist in der Anlage abgedruckt und tritt an die Stelle der mit Bezugsverlaß veröffentlichten Fassung vom 1. Okt. 1963, die hiermit außer Kraft gesetzt wird.

Dabei bitte ich folgendes zu beachten:

Soll in Ausnahmefällen die Knicksicherheit nicht nach Abschn. 1—4, sondern unter Berücksichtigung der im Bruchzustand auftretenden Verformungen (Theorie II. Ordnung) nachgewiesen werden, so bedarf dieser Nachweis stets der Prüfung durch die Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt oder durch den Lehrstuhl für Massivbau an der Technischen Hochschule Darmstadt. Es empfiehlt sich, wegen der Art des geplanten Nachweises nach Theorie II. Ordnung schon vor Beginn der statischen Berechnung mit der prüfenden Stelle in Verbindung zu treten.

Einen Anhalt für die bei einem solchen Nachweis in Rechnung zu stellenden Ausgangswerte und über die Art der Durchführung dieses Nachweises sollen in Kürze in Fachzeitschriften erscheinende Aufsätze geben, die dort vom Obmann und von Mitgliedern der zuständigen Arbeitsgruppen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton veröffentlicht werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und zu veranlassen, daß in den mit Erlaß vom 8. 7. 1966 bekanntgegebenen „Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ eine Ergänzung in Teil I, Abschn. IIIc lfd. Nr. 1 vorzunehmen ist.

Wiesbaden, 2. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/19 — 2/66
StAnz. 37/1966 S. 1184

Geänderte, vorläufige Neufassung von DIN 1045, § 27, Abschnitt 2d (Fassung März 1966)

1. SPANNUNGSNACHWEIS

Ist eine Säule oder ein anderes Stahlbetondruckglied ausmittiggelastet oder können auch seitliche Kräfte auftreten, so sind die Bauteile zunächst für Biegung mit Längskraft (ohne Knickzahl) zu berechnen. Dabei ist in den maßgebenden Querschnitten die Einhaltung der zulässigen Spannungen gemäß § 29, Tafel V, Abschnitt C, nachzuweisen.

Bei kleiner Ausmittigkeit darf der Spannungsnachweis nach Abschnitt 3 dieser Neufassung geführt werden.

Außerdem ist nachzuweisen, daß die Längskraft N nicht größer ist als

$$\text{zul } P = P_{\text{Bruch}}/3 \dots \dots \dots (21)$$

Dieser Nachweis erübrigt sich bei bezogenen Ausmittigkeiten des Lastangriffes $m = c/k \geq 1,0$ und entfällt bei Schlankheiten $\lambda > 50$, entsprechend $h_k/d > 15$.

2. NACHWEIS DER KNICKSICHERHEIT

2.1 An Stelle des bisher in § 27 Abschnitt 2d, Absatz 1, geforderten Nachweises der Knicksicherheit unter Annahme einer mittigen Belastung ist der Knicksicherheitsnachweis nunmehr für ausmittige Belastung, entsprechend Abschnitt 1, als Spannungsnachweis zu führen, dabei ist vom größten Biegemoment M im mittleren Drittel der Knicklänge auszugehen, das um den Betrag

$$\Delta M = N \cdot \Delta m \cdot k \dots \dots \dots (22a)$$

zu vergrößern ist.

Dieser Spannungsnachweis ist für die jeweils ungünstigste Zusammensetzung der Schnittkräfte (M + ΔM) und (N) zu führen.

Dabei ist

M = größtes Biegemoment im mittleren Drittel der Knicklänge,

N = zugehörige Längskraft,

c = M/N Ausmittigkeit des Lastangriffes,

k = W_D/F_b Kernweite des Betonquerschnittes, bezogen auf den Druckrand (bei Rechteckquerschnitten $k=d/6$),

Δm = Beiwert, abhängig vom Schlankheitsgrad λ, vom Bewehrungsgehalt $\mu_z = 100 \cdot F_{ez}/F_b$ (%) von der Stahlgüte und von der Stahlspannung auf der Biegezugseite, aus Tafel IV b zu entnehmen.

Zwischenwerte für Δm dürfen eingeschaltet werden, kleinere Δm-Werte als für $\mu = 0,4\%$ angegeben, dürfen nicht berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des statisch erforderlichen Querschnitts und die Berücksichtigung der Bewehrung auf der Biegedruckseite ist Abschnitt 4 maßgebend.

2.2 Zur Feststellung des Größtmoments M im mittleren Drittel der Knicklänge muß die Knickfigur zumindest annähernd bekannt sein, besonders bei seitlich verschieblichen Tragwerken. Die Knicklänge ergibt sich in der Regel als Abstand der Wendepunkte der Knickfigur.

Für die Bestimmung der Knicklänge kann § 27, 2c, erster Absatz, herangezogen werden, sofern kein genauere Nachweis geführt wird.

Der Verlauf des Zusatzmomentes ΔM ist zwischen den Endpunkten der Knickbiegeline trapezförmig anzunehmen: im knickgefährdeten Bereich, das heißt im mittleren Drittel der Knicklänge, verläuft ΔM konstant. Es fällt gegen die Endpunkte hin linear auf Null ab.

Bei Druckgliedern mit veränderlichem Querschnitt ist der Ermittlung der Schlankheit und der Zusatzmomente ΔM ein gleichbleibender Ersatzquerschnitt zugrunde zu legen.

In den nachstehend aufgeführten, häufig vorkommenden Fällen dürfen als Moment M in Rechnung gestellt werden:

2.2.1 bei Säulen und anderen Druckgliedern, deren Enden gegen seitliches Ausweichen gesichert sind: das im mittleren Drittel ihrer Länge $h_k = h_s$ auftretende größte Biegemoment,

2.2.2 bei Säulen und anderen Druckgliedern, deren Enden gegen seitliches Ausweichen nicht ausreichend gesichert sind: die Biegemomente am Säulenkopf und -fuß,

2.2.3 bei Säulen und anderen Druckgliedern, die nur an einem Ende eingespannt und am anderen frei beweglich sind: das Einspannmoment.

2.3 Kann ein Druckglied nach zwei Richtungen (Hauptachsenrichtungen) x und y ausknicken, so darf der Knicksicherheitsnachweis näherungsweise getrennt nach den beiden Richtungen jeweils für einachsige Biegung mit Längskraft geführt werden.

Dies gilt auch dann, wenn sich die knickgefährdeten Bereiche überschneiden.

2.4 Bei der Ermittlung oder Weiterleitung von Schnittgrößen in statisch unbestimmten Systemen ist das Zusatzmoment ΔM nicht zu berücksichtigen. Es ist dagegen überall dort anzusetzen, wo das Moment (M + ΔM) von anschließenden Bauteilen unmittelbar aufzunehmen ist, wie z.B. beim Anschluß von Säulen nach Abschnitt 2.2.3 an ihre Grundkörper. Bei der Ermittlung der Sohlpressung unter diesen Grundkörpern braucht ΔM dagegen nicht mehr in Ansatz gebracht zu werden.

3. SPANNUNGSNACHWEIS UND NACHWEIS DER KNICKSICHERHEIT BEI KLEINER AUSMITTIGKEIT

Ist der Einfluß des Biegemoments klein im Verhältnis zu dem der Längskraft, so dürfen die Randspannungen zur Vereinfachung der Rechnung mit den Formeln (23a) bzw. (23b) nachgewiesen werden

$$\sigma_b = N/F_i \pm M/W_i \dots \dots (23a)$$

$$\sigma_b = N/F_{is} \pm M/W_i \dots \dots (23b)$$

Darin sind

$$F_i = F_b + 15 F_e$$

W_i = Widerstandsmoment des Querschnitts unter Berücksichtigung des 15-fachen Querschnitts der Längsbewehrung und

$$F_{is} = F_k + 15 F_e + 37,5 F_s.$$

Zum Nachweis der Knicksicherheit ist in den Gleichungen (23a) und (23b) der Wert M sinngemäß durch (M + ΔM) zu ersetzen.

In der Gleichung (23b) darf eine Umschnürung nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn der Schlankheitsgrad des Druckgliedes (berechnet aus dem Kernquerschnitt) $\lambda \leq 80$ ist.

Die Gleichungen (23a) und (23b) dürfen nur angewendet werden, solange die hierbei errechnete Betonzugspannung σ_{bz} nicht größer als 1/4 der gleichzeitig im Querschnitt auftretenden Betondruckspannung σ_{bd} ist (vgl. DIN 1045, Bild 24).

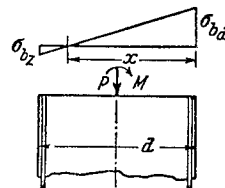


Bild 24

Sonst muß die Zugzone des Betons außer Ansatz bleiben und der Nachweis nach Abschnitt 1 und 2 geführt werden. Tritt die errechnete größte Betonzugspannung nur in einer Ecke des Querschnittes auf, so dürfen die Gleichungen (23a) und (23b) angewendet werden, solange die in einer Ecke errechnete größte Betonzugspannung σ_{bz} nicht größer als 0,35 der gleichzeitig in der gegenüberliegenden Ecke auftretenden Betondruckspannung σ_{bd} ist.

4. BEWEHRUNG

Die Bewehrung auf der Biegedruckseite soll kleiner oder höchstens gleich der Bewehrung auf der Biegezugseite sein. Ist das nicht möglich, so darf beim Spannungsnachweis nach

Abschnitt 2 von der Bewehrung auf der Biegedruckseite höchstens ein Anteil in Rechnung gestellt werden, der gleich dem 1,5-fachen Querschnitt der Bewehrung auf der Biegezugseite ist.

Die Bewehrung am Zugrand bzw. am weniger gedrückten Rand muß mindestens 0,4 % des statisch erforderlichen Betonquerschnitts sein. Der statisch erforderliche Betonquerschnitt darf hierbei aus dem vorhandenen Querschnitt unter Beibehaltung der statischen Nutzhöhe durch Verminderung nur der Querschnittsbreite abgeleitet werden.

Werden Knicksicherheitsnachweise getrennt nach zwei Richtungen geführt, so dürfen in jedem der Nachweise sämtliche Bewehrungsstäbe unter Beachtung ihrer jeweilig wirkenden Hebelarme in Rechnung gestellt werden.

In Säulen und anderen Druckgliedern darf im allgemeinen der Abstand der Längsbewehrungsstäbe höchstens 30 cm und ihr Durchmesser bei Betonstahl I und II nicht kleiner als 14 mm, bei Betonstahl III und IV nicht kleiner als 12 mm sein. Abweichend hiervon dürfen bügelbewehrte Rechtecksäulen, deren Seitenlängen 40 cm nicht überschreiten, mit nur 4 Eckstäben bewehrt werden.

Bei Druckgliedern unter nicht vorwiegend ruhender Belastung, die mit Betonrippenstählen bewehrt sind, ist der allgemeine Spannungsnachweis mit den in den Richtlinien festgelegten und je nach Schwingbreite abgeminderten zulässigen Stahlspannungen zu führen. Der Knicksicherheitsnachweis kann dagegen mit den nicht abgeminderten zulässigen Stahlspannungen geführt werden.

5. EINFLUSS DER KRIECHVERFORMUNG (HINWEISE)

In einzelnen Fällen können die Kriechverformungen des Betons die Tragfähigkeit knickgefährdeter Bauteile erheblich herabsetzen. Gefährdet sind vor allem verschiebliche Tragsysteme oder Bauteile mit statisch bestimmter Ausmittigkeit, bei denen die Kriechverformungen eine zur Knickbiegeline affine Verformung hervorrufen. Bei unverschieblichen statisch unbestimmten Tragsystemen hingegen wird die durch das Kriechen hervorgerufene Vergrößerung der Ausbiegung (Ausmittigkeit) in der Regel infolge Schnittkraftumlagerungen ausgeglichen.

Knickgefährdete Tragwerke mit seitlicher Verschieblichkeit sind daher möglichst zu vermeiden, indem ihre seitliche Verschieblichkeit durch aussteifende Wand- und Deckenscheiben oder andere geeignete bauliche Maßnahmen aufgehoben wird.

Vgl. hierzu auch den Runderlaß betr. Standsicherheit von Gerippebauten x)

Ist dieser Weg nicht gangbar, wie z. B. bei freistehenden, am Fuß eingespannten Stützen mit Konsolen, so muß beim Knicksicherheitsnachweis für solche durch Kriechverformungen beeinflussten Druckglieder eine kriechbedingte Vergrößerung der Ausmittigkeit $k \cdot \Delta m_{\varphi}$ berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist sinngemäß anstelle der Gleichung (22a)

$$M = (N \cdot \Delta m + N_{\varphi} \Delta m_{\varphi}) \cdot k \quad \dots \dots \dots (22b)$$

zu setzen. Hierbei ist N_{φ} der kriecherzeugende (dauernd einwirkende) Anteil von N .

Wird kein genauere Nachweis geführt, so darf der Beiwert Δm_{φ} bestimmt werden zu

$$\Delta m_{\varphi} = \frac{\lambda - 30}{100} \sqrt{f_{\infty}}$$

$$\text{für } \lambda \leq 30 \text{ gilt } \Delta m_{\varphi} = 0.$$

Ist die bezogene Ausmittigkeit

$$m \geq 2,0,$$

so darf Δm_{φ} abgemindert werden mit dem Faktor

$$\alpha = \frac{2}{1 + m/2}$$

Das Endkriechmaß f_{∞} ist DIN 4227-Spannbeton, Richtlinien für Bemessung und Ausführung-Tafel V zu entnehmen.

x) Abgedruckt in Wedler, B. Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, 7. Aufl., S. 60, Berlin: Wilhelm Ernst u. Sohn, 1960.

TAFEL IV b

Rechenwerte Δm in Abhängigkeit von Stahlgüte, Stahlspannung, Bewehrungsgehalt und Schlankheit

λ	St I / St II										St III / St IV																													
	$\sigma_{ez} = 1000 \text{ kp/cm}^2$										$\sigma_{ez} = 1400 \text{ kp/cm}^2$										$\sigma_{ez} = 1600 \text{ kp/cm}^2$										$\sigma_{ez} = 2400 \text{ kp/cm}^2$									
	$\mu_z = 0,4$	1,0	2,0	3,0	4,0	0,4	1,0	2,0	3,0	4,0	0,4	1,0	2,0	3,0	4,0	0,4	1,0	2,0	3,0	4,0	0,4	1,0	2,0	3,0	4,0															
20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																
25	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1																
30	0,1	0,1	0,2	0,2	0,3	0,1	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1																
35	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,2	0,2	0,2	0,2																
40	0,3	0,3	0,4	0,5	0,6	0,3	0,3	0,4	0,5	0,7	0,3	0,3	0,4	0,6	0,7	0,3	0,3	0,4	0,5	0,6	0,3	0,3	0,3	0,3																
45	0,3	0,3	0,5	0,6	0,7	0,4	0,4	0,5	0,7	0,9	0,4	0,4	0,5	0,7	0,9	0,3	0,3	0,4	0,5	0,6	0,3	0,3	0,3	0,3																
50	0,4	0,4	0,6	0,7	0,9	0,5	0,5	0,7	0,9	1,1	0,5	0,5	0,7	0,9	1,1	0,5	0,5	0,6	0,7	0,8	0,5	0,5	0,5	0,5																
55	0,5	0,5	0,7	0,9	1,1	0,6	0,6	0,8	1,1	1,3	0,6	0,6	0,8	1,1	1,3	0,6	0,6	0,7	0,9	1,0	0,6	0,6	0,6	0,6																
60	0,6	0,7	0,9	1,0	1,2	0,7	0,7	1,0	1,2	1,5	0,7	0,7	1,0	1,2	1,5	0,7	0,7	0,8	0,9	1,0	0,7	0,7	0,7	0,7																
65	0,6	0,8	1,0	1,2	1,4	0,8	0,8	1,1	1,4	1,7	0,8	0,8	1,1	1,4	1,7	0,8	0,8	0,9	1,1	1,2	0,8	0,8	0,8	0,8																
70	0,7	0,9	1,2	1,4	1,6	0,9	0,9	1,3	1,6	1,9	0,9	0,9	1,3	1,6	1,9	0,9	0,9	1,1	1,3	1,4	0,9	0,9	0,9	0,9																
75	0,8	1,0	1,3	1,5	1,8	1,0	1,1	1,5	1,8	2,1	1,0	1,1	1,5	1,8	2,1	1,0	1,1	1,3	1,4	1,6	1,0	1,0	1,0	1,0																
80	0,9	1,2	1,5	1,7	1,9	1,1	1,2	1,6	1,9	2,3	1,1	1,2	1,6	1,9	2,3	1,1	1,2	1,4	1,6	1,8	1,1	1,1	1,1	1,1																
85	1,0	1,3	1,6	1,9	2,1	1,2	1,4	1,8	2,1	2,4	1,2	1,4	1,8	2,1	2,4	1,2	1,3	1,4	1,6	1,8	1,2	1,2	1,2	1,2																
90	1,1	1,4	1,8	2,1	2,3	1,3	1,5	2,0	2,3	2,6	1,3	1,5	1,8	2,1	2,4	1,3	1,5	1,6	1,8	2,1	1,4	1,4	1,4	1,4																
100	1,3	1,7	2,1	2,4	2,7	1,5	1,9	2,3	2,7	3,0	1,5	1,9	2,3	2,7	3,0	1,5	1,7	1,8	2,0	2,3	1,5	1,5	1,5	1,5																
110	1,5	2,0	2,5	2,8	3,0	1,8	2,2	2,7	3,1	3,4	1,8	2,2	2,7	3,1	3,4	1,7	1,9	2,0	2,2	2,4	1,8	1,8	1,8	1,8																
120	1,7	2,3	2,8	3,2	3,5	2,0	2,5	3,1	3,5	3,8	2,0	2,3	2,6	2,9	3,2	2,0	2,3	2,4	2,6	2,9	2,2	2,2	2,2	2,2																
130	1,9	2,6	3,1	3,6	3,9	2,3	2,9	3,4	3,9	4,2	2,3	2,6	3,0	3,3	3,6	2,3	2,6	2,9	3,2	3,5	2,5	2,5	2,5	2,5																
140	2,1	2,9	3,5	4,0	4,3	2,5	3,2	3,9	4,3	4,7	2,5	3,2	3,9	4,3	4,7	2,5	2,8	3,0	3,3	3,6	2,5	2,5	2,5	2,5																
150	2,3	3,2	3,9	4,4	4,8	2,8	3,6	4,3	4,8	5,2	2,8	3,6	4,3	4,8	5,2	2,8	3,0	3,4	3,8	4,1	2,8	2,8	2,8	2,8																
160	2,5	3,6	4,3	4,9	5,3	3,0	4,0	4,8	5,3	5,7	3,0	4,0	4,8	5,3	5,7	3,0	3,4	3,8	4,2	4,6	3,1	3,1	3,1	3,1																
170	2,8	3,9	4,8	5,4	5,8	3,3	4,3	5,2	5,8	6,2	3,3	4,3	5,2	5,8	6,2	3,3	3,8	4,2	4,6	5,0	3,3	3,3	3,3	3,3																
180	3,0	4,3	5,3	5,9	6,3	3,6	4,7	5,7	6,3	6,8	3,6	4,7	5,7	6,3	6,8	3,6	4,2	4,6	5,0	5,4	3,6	3,6	3,6	3,6																
190	3,2	4,7	5,8	6,4	6,8	3,9	5,1	6,2	6,9	7,4	3,9	5,1	6,2	6,9	7,4	3,9	4,5	4,9	5,3	5,7	3,9	3,9	3,9	3,9																
200	3,5	5,1	6,3	7,0	7,4	4,1	5,3	6,7	7,4	8,1	4,1	5,3	6,7	7,4	8,1	4,1	4,9	5,3	5,7	6,1	4,1	4,1	4,1	4,1																
210	3,8	5,5	6,9	7,5	8,0	4,4	6,0	7,2	8,0	8,8	4,4	6,0	7,2	8,0	8,8	4,4	5,2	5,6	6,0	6,4	4,4	4,4	4,4	4,4																
220	4,0	5,9	7,4	8,1	8,6	4,7	6,4	7,7	8,6	9,5	4,7	6,4	7,7	8,6	9,5	4,7	5,6	6,0	6,4	6,8	4,7	4,7	4,7	4,7																
230	4,3	6,3	8,0	8,7	9,2	4,9	6,8	8,2	9,3	10,3	4,9	6,8	8,2	9,3	10,3	4,9	5,8	6,2	6,6	7,0	4,9	4,9	4,9	4,9																
240	4,5	6,7	8,5	9,3	9,8	5,2	7,2	8,8	9,9	11,0	5,2	7,2	8,8	9,9	11,0	5,2	6,0	6,4	6,8	7,2	5,2	5,2	5,2	5,2																
250	4,8	7,2	9,0	9,9	10,4	5,5	7,6	9,3	10,6	11,8	5,5	7,6	9,3	10,6	11,8	5,5	6,4	6,8	7,2	7,6	5,5	5,5	5,5	5,5																
260	5,1	7,6	9,6	10,5	11,0	5,7	8,1	9,9	11,2	12,5	5,7	8,1	9,9	11,2	12,5	5,7	6,9	7,3	7,7	8,1	5,7	5,7	5,7	5,7																
270	5,3	8,0	10,1	11,1	11,7	6,0	8,5	10,4	11,9	13,3	6,0	8,5	10,4	11,9	13,3	6,0	7,8	8,2	8,6	9,0	6,0	6,0	6,0	6,0																

872

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung (Ausgabe August 1965)

1. Das Normblatt DIN 1052 Ausgabe August 1965 wird hiermit gemäß § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführt.

Das Normblatt ersetzt die Ausgabe Dezember 1940, die mit Erlaß des ehem. Reichsarbeitsministers (RAM) vom 31. 12. 1943 (RABl. I/1944 S. 24) eingeführt worden war; der Erlaß und die dazu ergangenen Ergänzungserlasse vom 13. 7. 1944 (RABl. I S. 262) und vom 7. 8. 1944 (RABl. I S. 280) werden aufgehoben. Auch die Ausgabe Oktober 1947 wird durch die Ausgabe August 1965 ersetzt.

2. Bei der Anwendung des Normblattes ist zu beachten:

- 2.1 Die Einstufung des Holzes nach DIN 1052 Abschn. 3.1.1 in Güteklassen nach DIN 4074*) erfordert besondere Sorgfalt und Erfahrung, namentlich bei Holz der Güteklasse I wegen der hierfür zugelassenen hohen Spannungen (siehe DIN 1052 Abschn. 3.1.2).
2.2 Für die Kennzeichnung der zur Güteklasse I gehörenden Holzteile ist ein Brennstempel nach der Anlage Bild 1 zu verwenden. Es darf auch eine andere Stempelart, z. B. Gummistempel derselben Form, verwendet werden. Auf dem Holz ist der zur Güteklasse I gehörende Teil nach der Anlage, Bild 2 zu kennzeichnen. In den Zeichnungen sind die aus Holz der Güteklasse I auszuführenden Teile entsprechend der Anlage, Bild 3, kenntlich zu machen. Bei Bauteilen aus Holz der Güteklasse III ist auf den Zeichnungen entsprechend zu verfahren. Holz der Güteklasse II bedarf keiner Kennzeichnung.
2.3 Dübelverbindungen bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, wenn sie nicht DIN 1052 Abschn. 4.7.1, Bilder 11a bis 11c oder den im Anhang zu DIN 1052 beschriebenen Dübelverbindungen entsprechen oder wenn die dort angegebenen Mindestabmessungen und zulässigen Belastungen nicht eingehalten werden.

2.4 Geleimte, tragende Holzbauteile

- 2.4.1 Geleimte, tragende Holzbauteile (DIN 1052, Abschn. 4.7.4) dürfen nur eingebaut werden, wenn sie von Betrieben hergestellt worden sind, die ihre Eignung zum Herstellen von geleimten tragenden Holzbauteilen nachgewiesen haben.
2.4.2 Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb eine Bescheinigung nach Absatz 2.4.3 über seine Eignung zum Leimen tragender Holzbauteile vorlegt.
2.4.3 Die Bescheinigung wird vom Otto-Graf-Institut an der Technischen Hochschule Stuttgart, Stuttgart-Vaihingen, Robert-Leicht-Str. 209, ausgestellt, wenn nach Überprüfung der Werkseinrichtungen und der verantwortlichen Fachkräfte die Eignung des Betriebes festgestellt ist. Die Bescheinigung wird für fünf Jahre widerruflich erteilt; während dieses Zeitraumes ist der Betrieb in angemessenen Zeitabständen durch das Otto-Graf-Institut zu überprüfen. Auf Antrag kann die Geltungsdauer der Bescheinigung um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Vor jeder Verlängerung ist eine weitere Betriebsprüfung durchzuführen. Jeder Wechsel der verantwortlichen Fachkräfte, sowie Änderungen wesentlicher Teile der Werkseinrichtungen oder des Leimverfahrens sind dem Otto-Graf-Institut anzuzeigen.
2.4.4 Die bisher von den zuständigen Ministerien (Senatoren) erteilten Bescheinigungen bleiben bis zu dem darin angegebenen Datum gültig.
2.5 Die Bescheinigungen des Otto-Graf-Instituts sind wie folgt eingeteilt:
Bescheinigung A für Firmen, die den Nachweis ihrer Eignung für die Ausführung aller geleimten tragenden Holzbauteile erbracht haben. Dabei ist angegeben, ob

die Firma auch den Nachweis der Eignung für die Herstellung von Keilzinkenverbindungen geführt hat.

Bescheinigung B für Firmen, die den Nachweis ihrer Eignung für die Ausführung einfacher, geleimter tragender Holzbauteile (z. B. von Balken und Trägern mit Stützweiten bis zu 12 m, Dreigelenkbindern bis zu 15 m Spannweite und einhüftigen Bindern mit höchstens 12 m Abwicklungslänge) erbracht haben; dabei ist anzugeben, ob der Nachweis auch für die Herstellung von Keilzinkenverbindungen oder bestimmter geleimter Sonderbauarten, wie z. B. Dreieckstrebenbinder, Trigonitträger, Wellstegträger, Wolffstegträger oder Kämpfstegträger, nach den Bestimmungen der entsprechenden Zulassungen erbracht ist.

Bescheinigung C für Firmen die ihre Eignung nur zur Herstellung geleimter Sonderbauarten wie z. B. Dreieckstrebenbinder, Trigonitträger, Wellstegträger, Wolffstegträger oder Kämpfstegträger nach den Bestimmungen der entsprechenden Zulassungen oder ausschließlich zur Herstellung von Keilzinkenverbindungen nachgewiesen haben.

Bescheinigung D für Firmen, die nur den Nachweis ihrer Eignung zum Leimen von Wand- und Deckenplatten für Holzhäuser in Tafelbauart erbracht haben, Firmen der Gruppen A und B erfüllen die Voraussetzungen der Gruppe D ohne weiteren Nachweis.

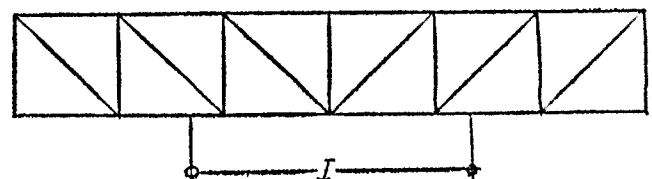
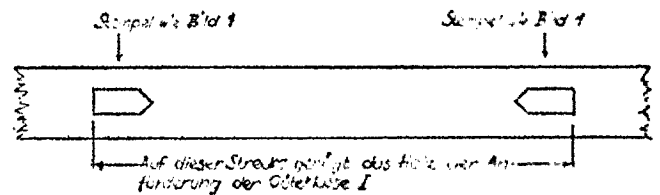
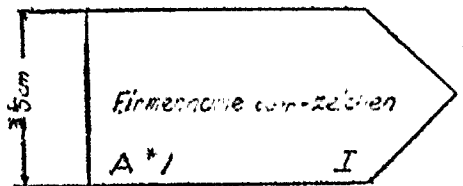
- 2.6 Firmen der Gruppen A und B, die geleimte Sonderbauarten herstellen, und die Firmen der Gruppe C müssen hierfür nach den Zulassungen mit einer dafür anerkannten Materialprüfungsanstalt einen Überwachungsvertrag abgeschlossen haben. Der Überwachungsvertrag bedarf der Zustimmung des Hessischen Ministers des Innern. Die Güte der Leimverbindungen ist dabei von der Prüfstelle mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen, Absatz 2.4 gilt entsprechend.
2.7 Für Holzhäuser in Tafelbauart sind außerdem die „Holzhausrichtlinien“ zu beachten (Erlaß v. 1. 11. 1963 StAnz. 1964 S. 151).
2.8 Die Baugenehmigungsbehörden haben im bauaufsichtlichen Verfahren insbesondere zu prüfen, daß die Bestimmungen der Abschnitte 2.4 und 2.6 eingehalten sind.

3. Das Normblatt DIN 1052 Ausgabe August 1965 kann beim Beuth-Vertrieb GmbH., 1 Berlin 15, Uhlendstr. 175, und 5 Köln 1, Friesenplatz 16, bezogen werden.

Wiesbaden, 4. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern V A 2 — 64 b 16/23 — 1/66 StAnz. 37/1966 S. 1188

*) Zeichen des Fachmanns, der das Holz ausgewählt hat.



*) eingeführt mit Erlaß v. 18. 4. 1959 (StAnz. S. 571).

873

Herrn
Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel — Wiesbaden

Durchführung des Schutzbaugesetzes (SBauG) vom 9. 9. 1965 (BGBl. I, S. 1232);

hier: Verfahren nach §§ 19—21

Zur zuständigen Behörde nach § 21 Abs. 2 SBauG hat der Bundesschatzminister die Oberfinanzdirektionen bestellt. Die Oberfinanzdirektionen werden bei Durchführung ihrer Aufgaben nach § 21 Abs. 1 und 2 SBauG hoheitlich tätig; sie setzen auf Antrag des Entschädigungsberechtigten in den dort genannten Fällen die angemessene Entschädigung fest und zahlen die Entschädigungsbeträge aus. Ferner vertreten sie den Bund bei Anträgen auf Entziehung des Eigentums. Das nähere Verfahren ist in dem nachstehend auszugsweise veröffentlichten Runderlaß des Bundesschatzministers vom 4. 2. 1966 — II A 2 — O 4235 — 1/66 — festgelegt.

Die bisherige Regelung, nach der die Gemeinden gemäß § 28 1. ZBG die Entschädigung festsetzten und die Oberfinanzdirektionen lediglich zur Höhe der Entschädigung gutachtlich Stellung nahmen sowie die festgesetzten Entschädigungsbeträge auszahlten, ist damit überholt.

Ich bitte Sie daher zu veranlassen, daß alle schwebenden Festsetzungs-, Beschwerde- und Gerichtsverfahren an die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main bzw. den Bundesschatzminister (Beschwerdesachen) auf dem Dienstwege abgegeben werden.

Anträge auf Beseitigung oder Veränderung nicht im Bundeseigentum stehender öffentlicher Schutzräume, vorhandener Schutzbauwerke und ortsfester Anlagen des Luftschutzhilfsdienstes (z. B. Befehls- und Rettungsstellen sowie Anlagen der unabhängigen Löschwasserversorgung) sind mir zur Entscheidung vorzulegen (§§ 19, 22 SBauG). Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 14 SBauG vorliegen, ist den Anträgen in jedem Falle ein zivilschutztaktisches Gutachten des örtlichen LS-Leiters beizufügen.

Mein Erlaß vom 14. 1. 1964 — Az.: VIII e — 24 c — 18/05 — 15 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 16. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern
VIII 51 — 24 i — 02/01 — 7
StAnz. 37/1966 S. 1189

*

Anlage

Betr.: Durchführung von öffentlichen Zivilschutzmaßnahmen;

hier: Verfahren nach § 21 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I, S. 1232)

Bezug: Mein Runderlaß vom 6. Januar 1966 — II A 2 — O 4235 — 160/65

I.

Verfahren:

1. Die Oberfinanzdirektionen werden nur auf Antrag des Eigentümers oder eines anderen Berechtigten tätig. Voraussetzung für den Antrag ist eine Entscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 16 Abs. 1 (z. Z. vergl. Art. 18 Haushalts-

sicherungsgesetz vom 20. 12. 1965, BGBl. I 2065) bzw. ein ablehnender Bescheid nach § 19 oder 20 des Schutzbaugesetzes.

2. Bei der Bemessung der Entschädigung ist zu beachten, daß Vermögensnachteile frühestens ab dem Tage zu berücksichtigen sind, an dem eine Entscheidung nach § 16 bzw. ein ablehnender Bescheid nach § 19 oder § 20 des Schutzbaugesetzes ergangen ist, nicht also etwa schon ab Inkrafttreten des Schutzbaugesetzes.

Bei der Bemessung der Entschädigung im Falle des § 16 (1) Schutzbaugesetz sind die Kosten, die durch die Planung und Anlegung des öffentlichen Schutzraumes entstehen, nicht zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 2). Unberührt von den §§ 16 und 21 Schutzbaugesetz bleiben auch die Fälle, in denen auf Grund von Bewilligungsbescheiden des Bundesministeriums des Innern in der Vergangenheit Mehrzweckbauten errichtet worden sind. Hier werden Sie zur Höhe der Entschädigung wie bisher nur gutachtlich tätig.

3.
4. Vor Festsetzung von Entschädigungen auf Grund § 19 Schutzbaugesetz bitte ich festzustellen, ob bereits Entschädigungen nach § 28 ZBG gezahlt worden sind bzw. noch gezahlt werden.

Soweit Entschädigungen aus AKG-Mitteln gezahlt werden, sind die Zahlungen aus diesem Titel mit dem Zeitpunkt der Entscheidungen nach §§ 19 und 20 Schutzbaugesetz einzustellen. Dem Antragsteller ist dies im Festsetzungsbescheid mitzuteilen.

5.
6. Ich bitte darauf zu achten, daß jeder Festsetzungsbescheid eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Darin ist als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 24 Abs. 2 des Schutzbereichsgesetzes das Bundesschatzministerium anzugeben. Die Zustellung der Festsetzungsbescheide ist nach dem Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) zu bewirken.

7.

Bad Godesberg, 4. 2. 1966

Der Bundesschatzminister
II A/2 — O 4235 — 1/66
Im Auftrag: gez. Breull
StAnz. 37/1966 S. 1189

874

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ober-Offeiden, Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Ober-Offeiden im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In schwarzem Schild eine silberne Wolfsangel, darüber im von Blau und Gold geteilten Schildhaupt drei Oblaten in verwechselter Tinktur.“

Wiesbaden, 24. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 25/66
StAnz. 37/1966 S. 1189

875**Der Hessische Minister der Finanzen**

Änderungstarifverträge zu den Tarifverträgen über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungschädigung an Angestellte und Arbeiter vom 5. April 1966;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —

Bezug: Mein Erlaß vom 26. Mai 1966 — P 2153 A — 7 — / P 2253 A — 3 — I B 31 (StAnz. S. 779).

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 3. August 1966 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — einen Anschlußtarifvertrag zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungschädigung an Angestellte vom 5. April 1966 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrags und einer nochmaligen Bekanntgabe des Änderungstarifvertrags vom 5. April 1966 sehe ich ab.

Wiesbaden, 26. 8. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 27 — I B 31
StAnz. 37/1966 S. 1189

876

Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966;

hier: Druckfehlerberichtigungen

Bezug: Mein Erlaß vom 29. Juli 1966 (StAnz. S. 1067)

Der Vollzugserlaß vom 29. Juli 1966 ist wie folgt zu berichtigen:

Auf Seite 1069 ist

- a) oben Abschnitt IV (drei Zeilen) und im Anschluß an Abschnitt V die Nr. 6 (Zum Tätigkeitsmerkmal „Erste Stellwerksbeleuchter“ bei Theatern und Bühnen der Lohngruppe IX (5 Zeilen) zu streichen,
- b) Abschnitt V (Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II) auf dieser Seite zu streichen und auf Seite 1071, linke Spalte, vor Buchst. d („Badewärter in medizinischen Bädern usw.“) einzusetzen.

Wiesbaden, 26. 8. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2201 A — 60 — I B 32
StAnz. 37/1966 S. 1189

877

Der Hessische Kultusminister

Nebentätigkeit der Beamten an den wissenschaftlichen Hochschulen und an den anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten

Bezug: Mein Erlaß vom 7. 4. 1966 H II 4 — 440/25 — 293 —, Amtsblatt S. 642 und StAnz. S. 733

In Nr. 9 Abs. 1 meines o. a. Erlasses ist in Zeile 2 ein Schreibfehler unterlaufen. Es muß richtig heißen:

„...sind im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen nur die...“

Wiesbaden, 25. 8. 1966

Der Hessische Kultusminister
H II 4 — 440/25 — 317 —
StAnz. 37/1966 S. 1190

sich in Gebieten befanden, die zum Deutschen Reich zählten oder besetzt waren.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ingenieurzeugnis im Original oder beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

Wiesbaden, 29. 6. 1966

Der Hessische Kultusminister
E III 5 — 270/00 —
StAnz 37/1966 S. 1190

Anlage 1

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER INGENIEUR-URKUNDE

Herrn in
geboren am hat am an der
die staatliche Ingenieurprüfung in der Fachrichtung
mit Erfolg abgelegt.
Mit dieser Urkunde wird er zum Ingenieur graduiert. Er erhält das Recht, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen.
(LS) den
(Ort) (Datum)

Im Auftrage:

*

Anlage 2

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER INGENIEUR-URKUNDE

Herrn in Kreis
geb. am hat am an der
die Ingenieurprüfung
als Nichtstudierender (Externer) in der Fachrichtung
mit Erfolg abgelegt.
Mit dieser Urkunde wird er zum Ingenieur graduiert. Er erhält das Recht, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen.
Wiesbaden, den
Im Auftrage:

(LS)

*

Anlage 3

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER INGENIEUR-URKUNDE

Herrn , geb. am
in hat am an der
(Schule)
die staatliche Ingenieurprüfung abgelegt.
Er ist gemäß Erlaß vom 29. Juni 1966 — E III 5 — 270/00 —
berechtigt, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen
Wiesbaden, den
Im Auftrage:

(LS)

Im Auftrage:

878

Graduierung von Ingenieurschulabsolventen

Bezug: Erlaß vom 30. 3. 1966 — E III 5 — 270/00 — (ABl. S. 330)

Auf Grund der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister werden unter Aufhebung des Erlasses vom 30. 3. 1966 für die Graduierung der Ingenieurschulabsolventen im Lande Hessen hiermit nachstehende Richtlinien erlassen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1.

(1) Absolventen der staatlichen und staatlich anerkannten privaten Ingenieurschulen, welche die staatliche Ingenieurprüfung mit Erfolg ablegen, werden zum Ingenieur graduiert. Sie erhalten hierüber neben dem Ingenieurzeugnis eine vom Kultusminister unterzeichnete Urkunde, aus der hervorgeht, daß sie berechtigt sind, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ — abgekürzt „Ing. (grad.)“ — zu führen (Anl. 1).

(2) Wer die staatliche Ingenieurprüfung als Nichtstudierender (Externer) im Lande Hessen mit Erfolg ablegt, wird ebenfalls zum Ingenieur graduiert. Er erhält hierüber eine Urkunde (Anl. 2).

2.

(1) Nachträglich erhält auf Antrag das Recht, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen, wer die staatliche Ingenieurprüfung

a) nach dem 17. Januar 1964 abgelegt hat, durch eine Urkunde nach Anlage 1 bzw. 2,

b) vor dem 17. Januar 1964 abgelegt hat, durch eine Urkunde nach Anlage 3.

(2) Die nachträgliche Graduierung ist zu beantragen:

a) von Absolventen staatlicher Ingenieurschulen bei dem Direktor der Ingenieurschule, an welcher der Antragsteller die staatliche Ingenieurprüfung bestanden hat;

b) von Absolventen staatlich anerkannter privater Ingenieurschulen bei mir;

c) von Ingenieuren, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz im Lande Hessen und die staatliche Ingenieurprüfung an der Schule eines Ortes bestanden haben, der 1937 zum Deutschen Reich gehörte, jetzt aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, bei mir.
Das gleiche gilt für Inhaber deutscher Ingenieurzeugnisse, die zwischen dem 1. 1. 1938 und dem 8. 5. 1945 auf Schulen erworben wurden, welche im Zeitpunkt der Prüfung

879

Allgemeine Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 5. 6. 1961 — Amtsbl. S. 249 ff und StAnz. S. 676 ff.

Aufgrund des § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 (GVBl. S. 212) werden die Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Lan-

des Hessen vom 5. 6. 1961 mit Wirkung vom Wintersemester 1966/67 wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 1 wird hinter der Ziffer 5 eingefügt:
„6. der ausgefüllte Meldebogen für Studierende.“

2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu Beginn eines jeden Semesters hat sich der Student, der sein Studium an der bisherigen Hochschule fortsetzen will, zurückzumelden und dabei den ausgefüllten Meldebogen für Studierende vorzulegen.“

Wiesbaden, 15. 8. 1966

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 430/0 — 506 —
StAnz. 37/1966 S. 1191

880

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Vorschriften für die Staatliche Prüfung der von humanen und bovinen Tuberkelbakterien gewonnenen Alt-Tuberkuline, Albumosefreien Tuberkuline und Gereinigten Tuberkuline

Auf Grund des § 15 der Preußischen Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 15. Juli 1929 (Volkswohlfahrt S. 663) und des § 15 der Verordnung des Hessischen Innenministers vom 3. März 1930, Verordnung und Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend (Hess. Reg.-Bl. S. 20), bestimme ich:

Die nachstehend abgedruckten „Vorschriften für die Staatliche Prüfung der von humanen und bovinen Tuberkelbakterien gewonnenen Alt-Tuberkuline, Albumosefreien Tuberkuline und Gereinigten Tuberkuline“ treten mit Wirkung vom 1. August 1966 in Kraft.

Die Staatliche Prüfung dieser Tuberkuline erfolgt durch das Paul-Ehrlich-Institut, Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt am Main, Paul-Ehrlich-Straße 42-44.

Die bisherigen Vorschriften für die staatliche Prüfung des zur Feststellung der Rindertuberkulose zu verwendenden Einheitstuberkulins sowie die Vorschriften zur staatlichen Prüfung der von humanen und bovinen Tuberkelbakterien gewonnenen Alt-Tuberkuline, Albumosefreien Tuberkuline und Gereinigten Tuberkuline (Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 24. Februar 1955 — StAnz. S. 338), treten zu gleichem Termin außer Kraft.

Wiesbaden, 15. 8. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

St — III A 10 — 18 m 04 01 — Erl. Nr. 356/66 —
StAnz. 37/1966 S. 1191

*

Anlage

Vorschriften für die Staatliche Prüfung der von humanen und bovinen Tuberkelbakterien gewonnenen Alt-Tuberkuline, Albumosefreien Tuberkuline und Gereinigten Tuberkuline

§ 1

Die von humanen und bovinen Tuberkelbakterien gewonnenen Alt-Tuberkuline, Albumosefreien Tuberkuline und Gereinigten Tuberkuline unterliegen, bevor sie in den Handel gebracht werden, der Staatlichen Prüfung im Paul-Ehrlich-Institut in Frankfurt/Main.

Verfahren in der Herstellungsstätte

§ 2

Der Staatliche Kontrollbeauftragte nimmt die Gesamtmenge des zur Staatlichen Prüfung bestimmten, mit einer Kontroll-Nummer versehenen Tuberkulins gegen Quittung in Empfang und macht darüber in seinem Dienstbuche die entsprechenden Eintragungen.

§ 3

1. Wird ein Tuberkulin aus verschiedenen Einzelportionen in der Weise hergestellt, daß in mehreren Gefäßen gleichartig zusammengesetzte Mischungen bereitet werden, so muß der Staatliche Kontrollbeauftragte die Herstellung der Mischungen überwachen und sich von ihrer völligen Übereinstimmung überzeugen, wenn sie die gleiche Kontroll-Nummer erhalten sollen. Der Staatliche Kontrollbeauftragte hat in diesem Falle die Operationsnummer der Einzelportionen in seinem Dienstbuche zu vermerken und über die Zusammensetzung der in seiner Gegenwart hergestellten Mischungen Aufzeichnungen zu machen.

2. Wird eine größere Menge Tuberkulin in verschiedene Gefäße verteilt, muß die Verteilung ebenfalls unter Aufsicht

des Staatlichen Kontrollbeauftragten erfolgen, falls die abgeteilten Mengen die gleiche Kontroll-Nummer erhalten sollen. Der Staatliche Kontrollbeauftragte hat in seinem Dienstbuche Aufzeichnungen über die in seiner Gegenwart vorgenommene Verteilung zu machen.

§ 4

Zur Keimfreiheit flüssiger Tuberkuline ist der Zusatz von höchstens 0,5% Phenol erlaubt. Der Zusatz muß vor der Übergabe des Tuberkulins an den Staatlichen Kontrollbeauftragten erfolgen.

Einsendung zur Staatlichen Prüfung

§ 5

Auf Antrag der Herstellungsstätte hat der Staatliche Kontrollbeauftragte die Staatliche Prüfung des Tuberkulins einzuleiten.

§ 6

1. Für die Staatliche Prüfung sind von jedem Präparat

- a) 5 Proben zu je 5 ml bzw. 10 mg,
- b) 3 Proben zu je 10 ml bzw. 20 mg

in Gegenwart des Staatlichen Kontrollbeauftragten zu entnehmen und in sterilisierte Gefäße abzufüllen.

2. Wurde ein Tuberkulin dem Staatlichen Kontrollbeauftragten in mehreren Originalbehältern übergeben (§ 3), so bestimmt dieser, aus welchem Gefäß die Proben zu entnehmen sind.

3. Nach Entnahme der Probemengen sind die Originalbehälter in Gegenwart des Staatlichen Kontrollbeauftragten zu plombieren und in einem Raume abzustellen, den der Staatliche Kontrollbeauftragte unter Mitverschluß zu halten hat.

§ 7

Die Probefläschchen sind vor der Einsendung an das Staatliche Prüfungsinstitut in Gegenwart des Staatlichen Kontrollbeauftragten zu plombieren und mit einer Aufschrift zu versehen, aus der die genaue Bezeichnung des Präparates nebst Kontroll-Nummer, bei Aufbewahrung des Vorrates in verschiedenen Originalgefäßen die nähere Bezeichnung des Aufbewahrungsgefäßes und der Tag der Abfüllung der für das Prüfungsinstitut bestimmten Proben ersichtlich sind.

§ 8

Die Herstellungsstätte hat der Sendung ein Begleitschreiben nach Muster A beizufügen, aus dem die Zusammensetzung des zur Prüfung gestellten Tuberkulins, das Ergebnis der Wertbestimmung in der Herstellungsstätte, der Gehalt an keimwidrigen Mitteln sowie das Ergebnis der Prüfung auf Keimfreiheit und Verträglichkeit ersichtlich sind. In dem Begleitschreiben müssen ferner die Gesamtmenge des Tuberkulins und Anzahl, Inhalt und Bezeichnung der Einzelgefäße, in denen es aufbewahrt wird, sowie die zur Prüfung gestellte Menge angegeben sein. Das Begleitschreiben ist von dem Staatlichen Kontrollbeauftragten auf seine Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Staatliche Prüfung

§ 9

Die Staatliche Prüfung der Tuberkuline erstreckt sich auf die Feststellung der Keimfreiheit, der Verträglichkeit und des Gehaltes an wirksamer Substanz. Trockentuberkuline werden vor Ausführung der Prüfung in steriler physiologischer Kochsalzlösung so gelöst, daß auf 2 mg 1 ml Flüssigkeit entfällt; diese Lösung wird in der gleichen Weise behandelt wie flüssiges Tuberkulin.

§ 10

1. Zur Prüfung auf Keimfreiheit ist ein Gesamtstichprobenvolumen von wenigstens 10 ml Tuberkulin zu etwa gleichen Teilen auf

Thioglykolatmedium,
Traubenzuckerbouillon und
Sabouraudmedium bzw. -agar

zehn Tage lang jeweils zur Hälfte bei 37° C und bei Zimmertemperatur zu bebrüten. Das Verdünnungsverhältnis Tuberkulin : Nährmedium muß mindestens 1 : 50 betragen.

2. Haben sich aus dem zur Prüfung gestellten Tuberkulin in dieser Zeit Keime entwickelt, so ist es zurückzuweisen.

§ 11

1. Zur Prüfung auf Verträglichkeit wird zwei weißen Mäusen im Gewicht von 16—18 g ein halbes Milliliter des zur Prüfung gestellten Tuberkulins unter die Haut gespritzt. Zeigen die Tiere im Verlauf von zwei Stunden keine oder nur unwesentliche Vergiftungserscheinungen, so darf angenommen werden, daß der zulässige Phenolgehalt (§ 4) nicht überschritten ist.

2. Ferner werden je 3,0 ml des zu prüfenden Tuberkulins unter die Bauchhaut von zwei etwa 300 g schweren Meerschweinchen gespritzt. Das Tuberkulin kann als verträglich angesehen werden, wenn die so behandelten Tiere höchstens bis zum zweiten Tage ein starkes Infiltrat zeigen, das sich, ohne durchzubrechen oder Nekrosen zu erzeugen, am dritten Tage zurückbildet und am sechsten Tage nicht mehr feststellbar ist. Kommt es zu Durchbrüchen oder Nekrosen der Bauchhaut oder bilden sich die Infiltrate bis zum sechsten Tage nicht zurück, so ist das Tuberkulin zurückzuweisen.

§ 12

1. Der Gehalt an spezifisch wirksamer Substanz wird in Internationalen Einheiten (IE) gemessen. Als Maßstab dient ein Standard-Tuberkulin von genau bekannter Wirksamkeit, das in dem Prüfungsinstitut aufbewahrt wird. Zur Durchführung der Staatlichen Prüfung wird eine aus dem Standard-Tuberkulin hergestellte Stammlösung verwandt, die in 1 ml 100 000 IE enthält.

2. Zur Prüfung gestelltes flüssiges Tuberkulin muß mindestens 100 000 IE in 1 ml, Trockentuberkulin mindestens 50 000 IE in 1 mg enthalten (vergl. §§ 15 und 7).

§ 13

1. Zur Prüfung des Gehaltes an wirksamer Substanz sind weiße Meerschweinchen im Gewicht von ca. 350 g mit 0,5 mg einer Aufschwemmung virulenter Tuberkelbakterien in physiologischer Kochsalzlösung subkutan am Nacken zu infizieren. Der für die Infektion verwendete Tuberkelbakterienstamm soll so virulent sein, daß die subkutane Injektion von 0,5 mg nach etwa fünf bis sechs Wochen eine ausgedehnte Tuberkulose der Lunge, Leber und Milz erzeugt. Die Tiere sind nach der Infektion so zu füttern und zu halten, daß sie während dieser Zeit möglichst auf ihrem Ausgangsgewicht bleiben.

2. Nach Ablauf von fünf Wochen ist ein Vorversuch vorzunehmen. Zu diesem Zwecke werden einem der infizierten Meerschweinchen 20 IE Standard-Tuberkulin (Volumen: 0,1 ml) intrakutan in eine depilierte Hautstelle injiziert. Die Reaktion ist nach 48 Stunden abzulesen.

3. Ergibt die Vorprüfung eine deutliche Tuberkulin-Reaktion, so ist die Prüfung auf den Gehalt an wirksamer Substanz unverzüglich einzuleiten; andernfalls ist die Vorprobe eine Woche später zu wiederholen.

§ 14

1. Mindestens zwölf infizierte Tiere werden auf beiden Körperseiten vom Schulterblatt bis zum Hüftböcker sorgfältig und unter Vermeidung jeder Verletzung der Haut geschoren, mit einem Depilatorium schonend depiliert und sofort getrocknet. Auf dem Rücken und in der Mitte des Bauches bleibt je ein kraniokaudal verlaufender Haarstreifen stehen.

2. Nach völliger Trocknung der Tiere werden mit Fleischfarbe auf jede Seite sechs Kreise von je 20 mm Durchmesser auf die enthaarten Hautflächen gestempelt.

3. Zur Durchführung der Wertbemessung wird die Stammlösung des Standard-Tuberkulins so verdünnt, daß sich eine 500 IE in 1 ml enthaltende Lösung ergibt. Das zur Prüfung gestellte Tuberkulin wird gemäß der Wertangabe der Herstellungsstätte so verdünnt, daß sich eine gleichwertige Lösung ergeben müßte. Die Verdünnungen werden mit blutisotonischer Kochsalz-Phosphat-Pufferlösung (pH = 7,3) her-

gestellt, die mit 1% Witte-Pepton und 5% Glycerin zu versetzen ist.

4. Die Prüfung des Standard-Tuberkulins und des zu bewertenden Tuberkulins erfolgt jeweils am gleichen Tier. Von jedem der beiden Präparate werden 0,1 — 0,05 — 0,02 — 0,01 — 0,005 — 0,002 ml intrakutan injiziert, stets in dem Volumen von 0,1 ml. Hierbei ist darauf zu achten, daß jede Dosis an jedem Injektionsort einmal injiziert wird.

5. Die Ablesung der Reaktionen erfolgt nach 24 und 48 Stunden, dabei wird der Durchmesser der Reaktionsflächen gemessen. Die mit dem zu bewertenden Tuberkulin und dem Standard-Tuberkulin erzielten Ergebnisse werden miteinander verglichen; das Ergebnis ist in IE/ml auszudrücken.

§ 15

Enthält das geprüfte Tuberkulin mindestens 100 000 IE in 1 ml bzw. 50 000 IE in 1 mg, so ist es zuzulassen; andernfalls erfolgt seine Zurückweisung.

Freigabe

§ 16

Das Prüfungsinstitut macht das Ergebnis der Staatlichen Prüfung dem Hersteller durch Übersendung des Befund-scheines nach Muster B, der vom Hersteller gleichzeitig mit dem Begleitschein nach Muster A einzusenden ist, unverzüglich bekannt.

§ 17

1. Der Staatliche Kontrollbeauftragte ist dafür verantwortlich, daß die der Staatlichen Prüfung unterliegenden Tuberkuline von der Herstellungsstätte nur dann in den Handel gebracht werden, wenn dies nach dem Ergebnis der Staatlichen Prüfung zulässig ist.

2. Die Entnahme der Plomben von den Originalbehältern (§ 6 [3]), die Abfüllung in die Versandgefäße und deren Plombierung darf nur unter seiner Aufsicht und nach seiner Dienstanweisung erfolgen.

3. Die der Staatlichen Prüfung unterliegenden Tuberkuline, deren Titer den in § 12 (2) vorgeschriebenen Mindestwert um mehr als 20% überschreiten, sind unter Aufsicht des Staatlichen Kontrollbeauftragten, so zu verdünnen, daß sie 100 000 IE enthalten, und in dieser Original-Konzentration aufzubewahren, bis sie an den Handel abgegeben oder, zwecks Abgabe in geringerer Konzentration, weiterverdünnt werden. Das Verhältnis von Tuberkulin und Verdünnungsmittel wird vom Prüfungsinstitut vorgeschrieben. Die Verdünnung ist dem Prüfungsinstitut unter genauer Angabe der Zusammensetzung der verwandten Verdünnungsflüssigkeit, anzuzeigen. Original-Tuberkuline in trockener Form, sind mit Wertangaben zu versehen, die je um 5000 IE mg abgestuft sind.

4. Die Weiterverdünnung der Original-Tuberkuline zur Erstellung gebrauchsfertiger flüssiger, trockener oder salbenförmiger Präparate, ist unter Aufsicht des Staatlichen Kontrollbeauftragten oder eines unter seiner Verantwortung tätigen Apothekers vorzunehmen. Die Abfüllung hat unter Aufsicht des Staatlichen Kontrollbeauftragten stattzufinden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Versandgefäße mit derjenigen Tuberkulin-Menge beschriftet werden, welche die auf den Etiketten angegebene Dosierung nach Tuberkulin-Einheiten gewährleistet, und macht in seinem Dienstbuche die entsprechenden Eintragungen.

5. Ausgenommen von den Vorschriften des Absatzes 4 sind diejenigen Verdünnungen, die durch einen Arzt oder Tierarzt für die eigene Praxis oder auf Grund eines Rezeptes durch einen Apotheker für die Einzelpraxis eines Arztes oder Tierarztes hergestellt werden.

§ 18

Der Staatliche Kontrollbeauftragte ist ferner dafür verantwortlich, daß die für den Verkehr bestimmten Abfüllungen einer sorgfältigen Sterilitätsprüfung nach dem in § 10 vorgeschriebenen Verfahren unterzogen werden. Von den aus dem gleichen Gefäß herrührenden Abfüllungen sind mindestens eine zu Beginn, eine in der Mitte und eine bei Beendigung jeder Entnahme ausgewählte Stichprobe zu prüfen. Für Salben entfällt diese Kontrolle.

§ 19

Aus den Aufschriften der Versandgefäße und der Verpackungen muß ersichtlich sein:

1. die Herstellungsstätte,
2. die genaue Bezeichnung des Präparates,
3. die Kontroll-Nummer,
4. die Bezeichnung „Staatlich geprüft“ sowie Ort und Tag der Prüfung,

- 5. Die Wertangabe (Anzahl der in einem bestimmten Volumen oder einer bestimmten Gewichtsmenge enthaltenen Internationalen Einheiten),
 - 6. der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparates.
- Gebrauchsfertige Präparate sind in der gleichen Weise zu kennzeichnen wie die Original-Tuberkuline, aus denen sie erstellt werden. Kleinstgefäße, deren Oberfläche die vollständigen Angaben nicht zuläßt, sind zumindest mit der Bezeichnung des Präparates, der Kontroll-Nummer, der Bezeichnung „Staatlich geprüft“ und der Wertangabe zu kennzeichnen. Die vollständigen Angaben sind auf der Verpackung aufzudrucken.

§ 20

Hat die Herstellungsstätte die Freigabe zunächst nur für eine Teilmenge eines zur Prüfung gestellten Tuberkulins erwirkt, so kann sie für die restliche Menge bis zum Ablauf von 9 Monaten die Freigabe auf Grund einer Identitätsbescheinigung beantragen.

§ 21

Wird ein Tuberkulin auf Grund der Staatlichen Prüfung als den Anforderungen nicht entsprechend zurückgewiesen, so hat der Staatliche Kontrollbeauftragte den Vorrat dem Hersteller wieder zur Verfügung zu stellen und in seinem Dienstbuche einen Vermerk darüber zu machen.

Einziehung

§ 22

5 Jahre nach der Freigabe werden die Tuberkuline einschließlich aller aus ihnen erstellten gebrauchsfertigen Präparate auf Antrag des Prüfungsinstituts durch die zuständigen Behörden aus dem Verkehr gezogen.

§ 23

Führen Nachprüfungen eines zugelassenen Tuberkulins zu einem Ergebnis, nach dem seine weitere Verwendung nicht zulässig ist, so hat das Prüfungsinstitut sofort bei der zuständigen Behörde zu beantragen, daß das betreffende Tuberkulin aus dem Verkehr gezogen wird.

Muster A

Begleitschein

zu dem von in
 der Staatlichen Anstalt für experimentelle Therapie „Paul-Ehrlich-Institut“ zur Staatlichen Prüfung eingesandten Tuberkulin
 Kontroll-(Hauptbuch-) Nr.:
 (entsprechend der Aufschrift auf den Probefläschchen)
 Art des Tuberkulins:
 Gesamtmenge:
 Zur Prüfung gestellter Menge:
 Bezeichnung und Inhalt der Einzelgefäße:
 Zusammensetzung:
 Art und Menge der Konservierungsmittel:
 Ergebnis der Prüfung in der Herstellungsstätte:
 a) Keimfreiheit:
 b) Verträglichkeit:
 c) Wertbestimmung: 1 ml (1 mg) = Internationale Einheiten
 Tag der amtlichen Abfüllung der für das Prüfungsinstitut bestimmten Proben:
 Tag der Einsendung an das Prüfungsinstitut:
 Bemerkungen:
 Der Staatliche Kontrollbeauftragte Der Vertreter der Herstellungsstätte

Muster B

Bescheinigung

über das Ergebnis der Staatlichen Prüfung des von
 der Staatlichen Anstalt für experimentelle Therapie „Paul-Ehrlich-Institut“
 am
 eingesandten Tuberkulins
 Kontroll-(Hauptbuch-) Nr.:
 Art des Tuberkulins:
 Menge:
 eingetroffen am: vorm. — nachm.

- I. Das Tuberkulin entspricht den Staatlichen Vorschriften; es hat den Wert von Internationalen Einheiten in 1 ml (mg).
- II. Das Tuberkulin wird beanstandet, weil

Das Staatliche Prüfungsinstitut erhebt eine Prüfungsgebühr von

Bemerkungen: DM
Frankfurt a. M., den

Der Leiter
des Staatlichen Prüfungsinstituts
Unterschrift und Amtsbezeichnung

881

Zeugnisse über die Beihilfefähigkeit von Zahnersatz und Kieferorthopädischer Behandlung

Bezug: §§ 6—7 HBeihVO, Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 19. 6. 1959 (StAnz. S. 697) und mein Erlaß vom 21. 4. 1964 (StAnz. S. 674).

1. Die meinem Erlaß vom 4. 8. 1959 (StAnz. S. 927), letztmalig geändert durch meinen Erlaß vom 21. 4. 1964, beigefügte Liste erhält die Fassung der Anlage 1.

2. Nachdem der größere Teil der Gesundheitsämter einen hauptamtlichen Zahnarzt beschäftigt, werden nachstehend nur Ämter bekanntgegeben, bei denen z. Z. ein hauptamtlicher Zahnarzt nicht eingestellt ist:

- Kreisgesundheitsamt Alsfeld
- Kreisgesundheitsamt Lauterbach
- Kreisgesundheitsamt Eschwege
- Kreisgesundheitsamt Fritzlar-Homburg
- Kreisgesundheitsamt Hersfeld
- Kreisgesundheitsamt Hofgeismar
- Kreisgesundheitsamt Hünfeld
- Kreisgesundheitsamt Kassel
- Kreisgesundheitsamt Melsungen
- Kreisgesundheitsamt Rotenburg a. d. F.
- Kreisgesundheitsamt Waldeck
- Kreisgesundheitsamt Witzenhausen
- Kreisgesundheitsamt Wolfhagen
- Kreisgesundheitsamt Biedenkopf
- Kreisgesundheitsamt Dillenburg
- Kreisgesundheitsamt Usingen

Bei den nachstehenden Ämtern ist gegenwärtig die vorhandene Planstelle für einen hauptamtlichen Zahnarzt nicht besetzt:

- Kreisgesundheitsamt Frankenberg
- Kreisgesundheitsamt Ziegenhain
- Kreisgesundheitsamt Wetzlar

Wiesbaden, 17. 8. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 3 a — 18p 44

StAnz. 37/1966 S. 1193

Anlage I

Gutachter für Kieferorthopädie

- Dr. Rita Andreae-Renninger, Frankfurt/M., Paul-Ehrlich-Str. 10 Darmstadt, Alexandraweg 35
- Dr. Hans Euler, Neu-Isenburg, Freiligrath-Str. 3
- ZÄ. Juliane Girardi-Vogt, Kassel, Germaniastr. 10 1/4
- Dr. Ilse Günther, Gießen, Plockstr. 2
- Dr. Rolf Kranenberg, Michelstadt/Odw., Am Stadtgarten
- Dr. Christian Krause, Darmstadt, Bleichstr. 17

Gutachter für Zahnprothetik

Regierungsbezirk Darmstadt

Darmstadt Stadt

- ZÄ. Juliane Girardi-Vogt, Neu-Isenburg, Freiligrath-Str. 3
- Dr. Franz Kallmeyer, Darmstadt, Rheinstr. 8
- Dr. Fritz Klee, Darmstadt, Neckarstr. 7-11 (AOK)
- Med.-Rat Hans-Jürgen Linck, Darmstadt, Bleichstr. 17
- Stellvertreter: Darmstadt, Frankfurter Str. 19
- ZÄ. Walter Mollenkopf, Darmstadt, Frankfurter Str. 19

Offenbach-Stadt

Dr. Walter Belloff,
Dr. Josef Frese,
Dr. Walter Roth,
ZA. Adam Schüttler,
Stellvertreter:
ZA. Karl Ludwig,

Offenbach/Main, Steinhäuser Str. 42
Offenbach/Main, Kaiserstr. 91
Offenbach/Main, Kaiserstr. 29
Offenbach/Main, Kaiserstr. 61

Offenbach/Main, Stadthof 1

Kreis Alsfeld

ZA. Richard Diehl,
Dr. Bernhard Rast,
Med.-Rat Dr. Otto Rohrmann,

Lauterbach, Goldhelg 46
Lauterbach, Bahnhofstr. 55
Sinn/Dillkreis, Feldstr. 9

Kreis Bergstraße

Med.-Rat Dr. Günther Noll,
Dr. Hans-Claus Trommershausen,
Stellvertreter:
ZA. Julius Ebinger,

Heppenheim, Gymnasiumstr. 2
Bensheim-Auerbach, Darmstädter Str. 165

Bensheim-Auerbach, Otto-Beck-Str. 12

Kreis Büdingen

Med.-Rat Dr. Hans Nenninger,
(für die AOK Büdingen)

Für die VdAK-Kassen wurde die Regelung getroffen, daß sich diese Kassen im Bedarfsfalle mit Herrn Dr. Robert Rüsewald, Nidda, Hindenburgstraße 3, in Verbindung setzen, der dann einen Gutachter benennt.

Büdingen, Friedrich-Fendt-Str. 8

Kreis Darmstadt

ZA. Juliane Girardi-Vogt,
Dr. Franz Kallmeyer,
Dr. Fritz Klee,
Med.-Rat Hans-Jürgen Linck,
Stellvertreter:
ZA. Walter Mollenkopf,

Neu-Isenburg, Freiligrath-Str. 3
Darmstadt, Rheinstr. 8
Darmstadt, Neckarstr. 7-11 (AOK)
Darmstadt, Bleichstr. 17

Darmstadt, Frankfurter Str. 19

Kreis Dieburg

Dr. Wilhelm Lösel,
Stellvertreter:
Dr. Walter Wüst,

Dieburg, Frankfurter Str. 30

Groß-Umstadt, Carlo-Mierendorff-Str. 3

Kreis Erbach

Dr. Ferdinand Pieroth,
Stellvertreter:
ZA. Hans Drössler,

Michelstadt/Odw., Am Stadtgarten

Höchst/Odw., Schulstr. 21

Kreis Friedberg

Dr. Alfred Gruner,
Dr. Karl-Heinz Zenker,
Prof. Dr. Dr. Albert Keil,

Bad Vilbel, Frankfurter Str. 110
Friedberg, Kreisgesundheitsamt
Gießen, Wartweg 35 (für AOK Friedberg)

Kreis Gießen

Dr. Günther Gmelin,
ZA. Kurt Walther,
Med.-Rat Dr. Otto Rohrmann,

Gießen, Am Nahrungsberg 51
Gießen, Neustadt 4
Sinn/Dillkreis, Feldstr. 9

Kreis Groß-Gerau

Dr. Fritz Bertisch,
Dr. Hans-Joachim Horn,
Dr. Herta Mathias,

Groß-Gerau, Walter-Rathenau-Str. 11
Kelsterbach, Frankfurter Str. 8
Schwalbach/Ts., Frankfurter Str. 30

Kreis Lauterbach

ZA. Karl Biedermann,
Dr. Rudolf Freundlieb,

Alsfeld, Alicestr. 8
Alsfeld, Marburger Str. 17

Kreis Offenbach

Dr. Walter Belloff,
Dr. Josef Frese,
Dr. Walter Roth,
ZA. Adam Schüttler,
Stellvertreter:
ZA. Karl Ludwig,

Offenbach/Main, Steinhäuser Str. 42
Offenbach/Main, Kaiserstr. 91
Offenbach/Main, Kaiserstr. 29
Offenbach/Main, Kaiserstr. 61

Offenbach/M., Bismarckstr. 37

Regierungsbezirk Kassel**Kassel Stadt**

Dr. Gerhard Fischer,

Kassel, Querallee 5

Kreis Eschwege

Dr. Gerhard Voigt,
Dr. Leonhardt Neumeyer,

Wanfried
Eschwege, Reichensachsenstr. 11

Stellvertreter:

Dr. Werner Lipphardt,
ZA. Franz Becker,

Eschwege, Stad 26
Wanfried, Marktstr. 15

Kreis Frankenberg

Dr. Rudolf Schieblich,
ZA. Paul Wiesmann,

Frankenberg, Wassertor 6
Frankenberg, Bahnhofstr. 23

Kreis Fritzlar-Homberg

ZA. Alfred Böhm,
Dr. Christoph Gutbier,
ZA. Heinz Ital,

Fritzlar, Steinweg 76
Fritzlar, Nikolausstr. 14
Jesberg, Bahnhofstr. 2

Stellvertreter:

Dr. Nikolaus Paul,

Gudensberg, Bahnhofstr. 262

Kreis Fulda

Dr. Gerhard Fleischmann,
ZA. Hans Friedrich,

Fulda, Marktstr. 27
Bad Salzschlirf, Hermann-Vollrath-Str. 115

Kreis Hersfeld

ZA. Karl Kapp,
ZA. Hans Floreit,

Hünfeld, Hainstr. 1
Bad Hersfeld, Wehnerberger Str. 21
Bad Hersfeld, Weinstr. 21

Dr. Heinrich Vogel,

Kreis Hofgeismar

Dr. Hans Lange,

Immenhausen, Untere Bahnhofstr. 13
Hofgeismar, Bahnhofstr. 19

Dr. Heinz Uffelmann,

Kreis Kassel

ZA. Rudolf Gumbel,

Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 124
Kassel, Germaniastr. 10 1/4
Kassel, Holländische Str. 34
Kassel, Wilhelmstr. 15

Dr. Ilse Günther,
ZA. Karl Kraul,

Dr. Walter Krug,
Stellvertreter:
Dr. Georg Löber,

Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 40

Kreis Marburg

Dr. Hans Beutel,
ZA. Heinrich Raacke,
Dr. Karlgeorg Stippich,

Neustadt, Justus-Liebig-Str. 2
Kirchhain, Brückenstr. 387
Marburg, Universitätsstr. 10

Stellvertreter:

Dr. Ernst Kalden,
Dr. Paul Matussek,

Wetter, Bahnhofstr. 211,
Neustadt, Marburger Str. 1

Kreis Melsungen

ZA. Gerhard Heine,
Dr. Heinrich Schmidt,

Spangenberg, Neustadt 13
Melsungen, Rotenburger Str. 8

Stellvertreter:

Dr. Emil Hunold,

Guxhagen, Dörnhagener Str. 131

Kreis Rotenburg

Dr. Kurt Frommhold,
Dr. Heinrich Griese,

Stellvertreter:

Dr. Karl Küllmer,

Kreis Waldeck

ZA. Hermann Backhaus,
Dr. Walter Brede,

Dr. Rudolf Kreis,

ZA. Albert Seiler,

Kreis Witzhausen

ZA. Gustav Krafft,

ZA. Waldemar Limmeroth,

Stellvertreter:

Dr. Horst Hartwig,

Kreis Wolfhagen

Dr. Karl-August Auffarth,

ZA. Hermann Müller,

Stellvertreter:

Dr. Klaus Moritz,

Kreis Ziegenhain

Dr. Heinrich Orth,

Stellvertreter:

Dr. H. Krause,

Regierungsbezirk Wiesbaden**Frankfurt/Main**

Dr. Richard Einloos,

ZA. Karl Jacobi,

Dr. Bruno Kasperek,

Dr. Theodor Köster,

Dr. Erich Lambertz,

ZA. Fritz Lotz,

ZA. Karl Rohrbach,

Dr. Robert Stern,

Dr. Walter Teutsch,

Dr. Albert Wagner,

Med.-Rat Dr. Fritz Haake,

Hanau/Main-Stadt

ZA. Alfred Hofmann,

Dr. Herbert Grünert,

Wiesbaden

Dr. Rudolf Beck,

Dr. Philipp Betz,

Dr. Werner Mehl,

Dr. Walter Menningen,

Dr. Erich Metz,

ZA. Eduard Neuhof,

Dr. Wolfgang Tamm,

ZA. Friedrich Wittmers,

Rotenburg, Obertor 18
Rotenburg, Am Zwickel 13

Bebra, Apothekenstr. 9

Züsch
Korbach, Aroiser Landstr. 17
Bad Wildungen, Hufelandstr. 5
Korbach, Eidinghäuserweg 5

Hess.-Lichtenau, Landgrafenstr. 82/83
Witzenhausen, Walburger Str. 34

Hess.-Lichtenau, Gartenstr. 10

Wolfhagen, Kurfürstenstr. 27
Ehlen

Wolfhagen, Schützebergerstr. 30

Treysa, Töpferweg 292

Neukirchen/Krs. Ziegenhain

Frankfurt/Main, Rohmerplatz 19
Frankfurt/Main, Pfingstweidstr. 2
Frankfurt/Main, Oederweg 118
Frankfurt/Main, Alt-Schwanheim 39
Frankfurt/M.-Höchst, Königsteiner Str. 8
Frankfurt/Main, Bornheimer Landstr. 63
Frankfurt/M.-Fechenheim, Konstanzer Str. 11
Frankfurt/Main, Klettenbergweg 27
Frankfurt/Main, Eschersheimer Landstr. 538
Frankfurt/Main-Süd, Schneckenhofstr. 25
Frankfurt/Main, Braubachstr. 12

Hanau, Frankfurter Str. 20

Hanau, Nürnberger Str. 22

Wiesbaden, Bahnhofstr. 52

Wiesbaden, Helenenstr. 6
Wiesbaden, Moritzstr. 6
Wiesbaden, Blücherstr. 12 (AOK)

Wiesbaden-Biebrich, Rathausstr. 66

Wiesbaden, Emser Str. 64
Wiesbaden, Schillerplatz 2
Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 35

Kreis Biedenkopf

Dr. Fritz Schneider,

ZA. Wilhelm Thomas,

Dillkreis

Dr. Heinz Krey,

ZA. Karl Meschede,

Kreis Gelnhausen

Dr. Friedrich Hühn,
ZA. Hans Weis,

Kreis Hanau/Main

Dr. Heinz Freisfeld,

Kreis Limburg

ZA. Karl Friedrich Graeff,

ZA. Willibald Hilf,

Main-Taunus-Kreis

Dr. Werner Krause,
ZA. Walter May,

Dr. Hermann Sennefelder,

Oberlahnkreis

Dr. Harald Petri,
Dr. Gerhard Tippmann,

Obertaunuskreis

ZA. Willy Urban,

Rheingaukreis

ZA. Wolfgang Apitz,

ZA. August Kahle,

Dr. Linius Wucherptennig,

Kreis Schlüchtern

Dr. Hans Fenner sen.,
Dr. Josef Vierle,

Untertaunuskreis

ZA. Robert Scholz,

Kreis Wetzlar

Dr. Karl Bauer,

sonstige:

Prof. Dr. Dr. Herrmann,

Biedenkopf, Freiherrvom-Stein-Str. 15,
Gladenbach, Marktstr. 36

Herborn, Homberger Str. 2
Dillenburg, Wilhelmstr. 14

Gelnhausen, Seestr. 4
Wächtersbach, Neegstr.

Groß-Auheim, Kirchstr. 5

Limburg, Blumenröderstr. 2
Limburg, Grabenstr. 12

Hofheim/Ts., Lindenstr. 6
Hofheim/Ts., Kirchgartenstr. 9
Hofheim/Ts., Breckenheimer Str. 23

Weilburg, Mauerstr. 6
Weilburg, Neugasse 10

Bad Homburg, Elisabethstr. 44

Niederwalluf, Hauptstr. 65a
Geisenheim, Winkeler Str. 47
Geisenheim, Landstr. 53a

Schlüchtern, Klosterstr. 6
Sterbfritz, Schulstr. 4

Breithardt, Gartenfeldstr. 26

Wetzlar, Turmstr. 21

Mainz, Univ.-Zahnklinik

882**Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG;**

hier: Förderung der Meisterprüfung und der Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen zur Meisterprüfung

Bezug: Erlasse vom 5. 9. 1961 (StAnz. S. 1105) und vom 9. 4. 1962 (StAnz. S. 589)

Auf Grund einer ablehnenden Stellungnahme des Bundesministers des Innern zu der Frage, ob die Erlangung der Meisterwürde noch durch Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG gefördert werden könne, hatte ich durch Erlaß vom 9. 4. 1962 die anfänglich anerkannte Förderungsfähigkeit einer solchen Ausbildung verneint. Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Urteil vom 24. 11. 1965 — V. C. 142.65 — (KOF — SchwbR 1966 S. 46) zu der Ansicht gelangt, daß es bei der Beantwortung der Frage, ob die Vorbereitung auf die Meisterprüfung, z. B. durch den Besuch einer Meisterschule noch berufliche Ausbildung im Sinne des § 27 BVG sei, nicht entscheidend auf die Berufsvorstellungen bestimmter Berufe ankommen könne. Vielmehr sei die Frage in den Vordergrund zu stellen, ob der gefallene Vater bei vernünftiger Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung seines wirtschaftlichen Leistungsvermögens die erstrebte Ausbildung zum Meister gefördert hätte.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts bedeutet dies allerdings nicht, daß generell jede Vorbereitung auf die Meisterprüfung mit Erziehungsbeihilfen zu fördern sei. Diese Frage könne nur nach den Umständen des Einzelfalles unter

Berücksichtigung der Erwägungen eines „vernünftigen Vaters“ sowie der Zielsetzung des § 27 BVG entschieden werden. Unzweckmäßige, unvernünftige, unwirtschaftliche oder sonst unangemessene Berufswünsche könnten nicht berücksichtigt werden. So entspräche es in der Regel nicht dem mutmaßlichen Willen des gefallenen Vaters, das Kind etwa nach langjähriger beruflicher Tätigkeit und in höherem Alter nochmals durch materielle Hilfen bis zur Meisterprüfung zu fördern.

Ich empfehle, demgemäß zu verfahren. Entsprechendes muß auch für die Förderung der Vorbereitung auf die Meisterprüfung bei Kindern von Beschädigten gelten.

Wiesbaden, 17. 8. 1966

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 3 — 51 h 0203

StAnz. 37/1966 S. 1195

883

Amtsarztlehrgang (Lehrgang für den öffentlichen Gesundheitsdienst) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, 8 München 22, Odeonsplatz 3.

In der Zeit vom 2. 11. 1966 bis 28. 2. 1967 führt das Bayerische Staatsministerium des Innern in München einen Amtsarztlehrgang durch. Bewerbungen für die Teilnahme an dem Lehrgang sind dem Bayerischen Staatsministerium des Innern bis spätestens zum 5. 10. 1966 einzureichen. Auskünfte über die Teilnahmebedingungen erteilt die gleiche Behörde.

Wiesbaden, 22. 8. 1966

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 3 a — 18 a 04/01

StAnz. 37/1966 S. 1196

884

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Schlachtviehmärkte gemäß § 4 Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272);

hier: Aufhebung des Schlachtviehmarktes Marburg a. d. Lahn

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 5. 12. 1951 (StAnz. S. 795)

Mit Erlaß vom 8. August 1966 — II B 3 — 87 a 04.11 — 13 149/66 — habe ich bestimmt, daß der Schlachtviehmarkt Marburg a. d. Lahn im Sinne des § 4 Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.

Gleichzeitig tritt der Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 5. Dezember 1951 (StAnz. S. 795 Nr. 1246) außer Kraft.

Wiesbaden, 22. 8. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II B 3 — 87 a 04.11 — 13 149/66

StAnz. 37/1966 S. 1196

885

Flurbereinigung Nieder-Ohmen, Krs. Alsfeld

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Nieder-Ohmen, Krs. Alsfeld, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 zu diesem Beschluß aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Nieder-Ohmen mit einer Gesamtfläche von 1539 ha, davon 670 ha Wald, festgestellt. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht, wobei die vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossenen Flächen durch einen orangefarbenen Streifen und die Worte: „Vom Verfahren ausgeschlossen“ gekennzeichnet sind. Beide Anlagen sind Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Nieder-Ohmen, Krs. Alsfeld“, mit dem Sitz in Nieder-Ohmen, Krs. Alsfeld. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen

sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Nieder-Ohmen und den Nachbargemeinden Atzenhain, Bernsfeld, Nieder-Gemünden, Elpenrod, Wettsaasen, Merlau und Lehnheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Nieder-Ohmen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 15. 8. 1966

Landeskulturamt
DF. 437 G.Nr. 14731/66
StAnz. 37/1966 S. 1196

Anlage 1

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

- a) Flur I Nr. 580—642, Nr. 815—825, Nr. 831—845, Nr. 919 bis 921;
- b) Flur II—XXVII alle Grundstücke.

Buchbesprechungen

Wasserhaushaltsgesetz, Loseblatt-Kommentar von Frank Sieder, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern und Dr. Herbert Zeitler, Regierungsdirektor bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern unter Mitarbeit von Dr. Ernst Hlawaty, Rechtsanwalt in München und Dr. Heinz Dahme, Oberregierungsrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern, 1966, 2. Lieferung, 218 S. 8^o, 17,50 DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Unter dem Titel „Wasserrecht, Kommentar von Sieder-Zeitler“ ist von Bd. I „Wasserhaushaltsgesetz“ nunmehr die 2. Lieferung erschienen. Sie enthält die Kommentierungen zu den §§ 12, 13, 15, 16, 18, 19a–f, 28–30 und 36 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) – WHG – vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) geändert durch die Gesetze vom 19. 2. 1959 (BGBl. S. 37) und vom 6. 8. 1964 (BGBl. I, S. 611). Es sind dies insbesondere die Bestimmungen über alte Rechte und Befugnisse, über Fernleitungen, die Unterhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftliche Rahmenpläne. Um das Werk vollständig zu machen, sind noch die Vorschriften der §§ 14, 17, 20, 21, 31, 32 und 37–45 zu besprechen. Die Erläuterungen sind auf den Stand vom 1. Mai 1966 abgestellt.

In Bd. II ist ebenfalls als Loseblatt-Kommentar das „Bayerische Wassergesetz“ erschienen. Jeder Band kann als selbständiger Kommentar benutzt werden und wird auch einzeln geliefert und ergänzt.

Ohne auf die Länderwassergesetze näher einzugehen, beschränkt sich der vorliegende Kommentar allein auf die Darstellung des Wasserhaushaltsgesetzes. Dennoch ist er als die bisher umfangreichste und ausführlichste Erläuterung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts anzusprechen. In leichter, auch für den Nichtjuristen verständlicher Weise dargestellt, hat man doch stets den Eindruck, daß die Verfasser tiefgründend die Materie bearbeitet und vollständig dargestellt haben. Sie setzen sich mit der seither erschienenen Literatur und der bisherigen Rechtsprechung auch kritisch und überzeugend auseinander.

Zu jeder einzelnen Bestimmung ist zunächst in einem besonderen Abschnitt die grundsätzliche Bedeutung der Vorschrift bzw. die Stellung der Vorschrift im System des Gesetzes behandelt. Es folgen sodann ins einzelne gehende Ausführungen über die Vorschrift, ihre Auslegung sowie Fragen der Gesetzgebungsbefugnis der Länder. Schließlich werden noch die landesrechtlichen Bestimmungen, die die entsprechende Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes ergänzen oder ausfüllen paragraphengemäß zitiert. Die Ausgestaltung des Werkes als Loseblatt-Kommentar ermöglicht es, außer der jederzeitigen Ergänzung und Fortführung der Kommentierung auch noch einen Abschnitt über die weitere Rechtsprechung zu den einzelnen Vorschriften einzufügen.

Es bleibt zu wünschen und zu hoffen, daß die abschließende Lieferung nicht allzu lange auf sich warten läßt und mit derselben Ausführlichkeit und Sorgfalt bearbeitet ist wie die beiden bis jetzt erschienenen Lieferungen. Die beiden Verfasser, die dem Rezensenten als scharfsinnige und gute Juristen persönlich bekannt sind, dürften hierfür Gewähr bieten.

Das Werk wird da es von Praktikern geschrieben wurde, besonderen Wert für die Praxis haben. Alle, die berufsmäßig mit der sehr schwierigen Materie des Rechts der Wasserwirtschaft zu tun haben, werden die weitere Ergänzung dieses Kommentars, der ein ausgezeichnetes Hilfsmittel und Nachschlagewerk darstellt, freudig begrüßen.

Oberregierungsrat S ch n e i d e r

Leitfaden zur Film- und Fernsicherheit, herausgegeben von Erich Stümmer und Günther Vogg, 100 S., 15,5 x 23,5 cm, kart. DM 3,80, Bayerischer Schulbuch-Verlag 1966, München 19, Hubertusstraße 4.

Die Massenmedien Film und Fernsehen sind bekannterweise in hohem Maße geeignet, vor allem auf den jungen Menschen nachhaltige Einflüsse auszuüben oder auch seiner Entwicklung bestimmte Formen zu geben. Mit dieser Blickrichtung gewinnt die Auseinandersetzung um diese Institutionen besondere Bedeutung insofern, als hierdurch zwangsläufig die pädagogische Verantwortung angesprochen wird mit der Forderung, die Film- und Fernsicherheit zum Gegenstand der gesamterzieherischen Bestrebungen zu machen. Es wird deshalb für notwendig erachtet, daß sich Eltern, Lehrer, Erzieher, Jugendpfleger, Jugendleiter und andere in der Jugenderziehung sehende Persönlichkeiten mit den Erscheinungen und Auswirkungen von Film und Fernsehen befassen. Diesem Per-

sonenkreis soll das vorliegende Schriftstück Anleitung und Hilfe für eine moderne und zweckmäßige Film- und Fernsicherheit sein.

Die Herausgeber haben ihren Leitfaden bewußt auf die Vermittlung einer Erstinformation beschränkt, um – wie sie sagen – auch dem beruflich sehr stark in Anspruch genommenen Erzieher die Möglichkeit zu geben, sich einzuarbeiten; auf weiterführende Werke wurde allerdings hingewiesen. In diesem Rahmen wurden Einzelbeiträge anerkannter Fachleute, die sich auf alle wesentlichen Themen der Film- und Fernsicherheit im weitesten Sinne beziehen, zu einer beachtlichen Schrift und einem wertvollen Arbeitsmittel zusammengefaßt.

Regierungsdirektor S t e n z e l

Beihilfavorschriften – Unterstützungsgrundsätze – Vorschufrichtlinien. Kommentar von Regierungsamtmann Fritz Mildnerberger beim Sozialgericht München, 6. Auflage 1966, Stand der Gesetzgebung: 1. 3. 1966, 1079 S. in 2 Plastikordnern DM 60,–, Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG., München 5, Postfach 98.

Mit seiner 6. neubearbeiteten Auflage, die erstmals im Loseblattsystem herauskam, findet ein weiterer Kommentar zum Beihilfenrecht in Hessen Verbreitung. Es handelt sich um eine Erläuterung der Beihilfavorschriften des Bundes nach dem Stande vom 28. 10. 1965, die auch in den Ländern Bayern, Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein Anwendung finden. Das in seinem Aufbau klar und übersichtlich gestaltete Werk ist ein Kommentar eines Praktikers für den Praktiker. Das läßt sich bereits daran erkennen, daß der Textwiedergabe eine Übersicht über ergangene Änderungen mit Fundstellennachweis vorangestellt ist, im Anhang der Text der Erfassung und in der zeitlichen Folge die Änderungen wiedergegeben sind sowie in den Erläuterungen auf die geänderte Rechtsentwicklung immer wieder hingewiesen ist. Die Erläuterungen selbst sind, wenn man davon ausgehen darf, daß das Beihilfenrecht etwas abseits des allgemeinen Beamten- und Besoldungsrechts liegt und deshalb begrenzt und in der Regel nur einem kleinen Kreis von Bearbeitern zugänglich ist, sehr klar, leicht lesbar und verständlich gehalten. Dieser Vorzug wird dadurch ergänzt, daß die in das Beihilfenrecht hineinragenden Rechtsvorschriften insbesondere des Sozialversicherungs- und Tarifrechts in verständlicher Form einbezogen sind und somit auch die Gründe für die Regelung ersichtlich werden. Diese Art der Darstellung, die der verständnisvollen Anwendung der Beihilfavorschriften Rechnung trägt, wird unterstützt durch Beispiele, die allerdings noch erweitert werden sollten. Der praktischen Handhabung kommt auch die Aufnahme der Gebührenordnung und -verzeichnisse für Ärzte und Zahnärzte im Anhang und des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Sonderleistungen innerhalb der Kommentierung zustatten. Zu wünschen bliebe noch, daß die ergangene Rechtsprechung vollständig mitverarbeitet würde.

Hessen hat auf Grund § 92 Abs. 2 HBG eine eigene Verordnung erlassen, die letztmalig durch die 4. ÄndVO vom 7. 6. 1966, GVBl. I S. 137, geändert wurde. Die Verwaltungsvorschriften hierzu sind durch Erlaß des MdF vom 21. 6. 1966, StAnz. S. 377 (Ber. S. 1020) den zwischenzeitlichen Änderungen angepaßt worden. Da die HBeihVO auf weiten Strecken dem Bundesrecht folgt und eine weitere Angleichung in der Zukunft zu erwarten ist, ist der obige Kommentar auch für Hessen wertvoll. Im übrigen enthält der Anhang in Textfassung die HBeihVO mit den VV, wobei allerdings der letzte Stand noch nicht berücksichtigt ist. Eine Kommentierung der von den Bundesvorschriften abweichenden Ländervorschriften ist angekündigt. Ob der Verfasser allerdings mit den zur Zeit noch teilweise gravierenden Unterschieden und den hierfür vorliegenden Gründen gerade der HBeihVO vertraut ist, bleibt dabei abzuwarten. Hierauf will diese Besprechung besonders hinweisen, wofür die Regelung der Beihilfenfähigkeit der Sachleistungen mit ihrer besonderen Problematik bei Vorliegen verschiedener Versicherungsverhältnisse der Ehegatten sowie die andersartige Betrachtung hinsichtlich Sanatoriumsbehandlung und Heilkur anzuführen wären.

Neben weiteren im Anhang wiedergegebenen Sondervorschriften, wie für 131er, Bundespost, Bundeswehr, Auslandsbeamte usw., enthält das Werk im Teil B eine Erläuterung der Unterstützungsgrundsätze und im Teil C eine Erläuterung der Vorschufrichtlinien. Für diese gilt grundsätzlich das zum Beihilfenrecht Gesagte. Das Sachverzeichnis ist ebenfalls in diese drei Teile gegliedert.

Die vom Franz Rehm Verlag herausgegebenen Plastikordner sind gut zu handhaben und ermöglichen ein praktisches Arbeiten mit diesem Werk.

Oberregierungsrat S c h m i d t

2778

Haushaltsrechnung des Hessischen

I. Betriebsrechnung

	I Ist
	DM
Einnahmen	
Vortrag des Betriebsüberschusses	154.601,48
Teilnehmergebühren Hörfunk	29.063.018,15
Teilnehmergebühren Fernsehen	28.697.425,29
Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen	135.515,10
Einnahmen aus Kostenerstattungen	3.896.597,41
Einnahmen aus Beteiligungen (nach Abzug der damit zusammenhängenden Ertragsteuern von DM 3 638 203,—)	6.467.916,13
Sonstige betriebliche Erträge	363.191,—
Außerordentliche Erträge	206.339,99
Zinseinnahmen	1.924.488,96
Skontoeinnahmen	98.482,69
Entnahme aus der Rücklage	762.000,—
Entnahme aus dem Eigenkapital	230.000,—
	71.999.576,20
Ausgaben	
Personalkosten	27.770.023,56
Honorare, Urhebervergütungen, Materialleihgebühren, Lizenzen, Kosten der Tagesschau und der Eurovision, gesetzliche Unfallversicherung für freie Mitarbeiter	16.224.133,29
Verschiedene Betriebskosten der Sendung	3.041.802,80
Verschiedene Betriebskosten der Technik	2.189.612,25
Verschiedene Betriebskosten der Fahrbereitschaft und der Betriebswerkstätten	595.738,03
Geschäftsbedürfnisse, Werbung, Post- und Transportkosten	1.805.680,65
Reisekosten, Fahrgelderstattungen, Umzugskosten und Trennungsschädigungen für Betriebsangehörige, Fahrzeugmieten und Kilometer-Vergütungen	1.303.431,68
Revisions-, Beratungs-, Rechts-, Gerichts- und Patentkosten, Steuern, Versicherungskosten (außer für Kfz)	243.052,80
Kosten der Energieversorgung, der Grundstücksbewirtschaftung und Inventarstandhaltung	4.081.141,01
Verschiedene sonstige Kosten	1.595.744,88
Abschreibungen, sonstige Aufwendungen, Zuweisung zu Eigenkapital, Rückstellungen und Rücklagen	13.149.215,25
Betriebsüberschuß	—
	71.999.576,20

Rundfunks für das Geschäftsjahr 1965

2 Haushaltssoll einschließlich Nachträge	3 Unterschied der Spalte 1 zur Spalte 2 mehr	4 1 zur Spalte 2 weniger	5 Ist 1964
DM	DM	DM	DM
154.000,—	601,48	—	—
29.000.000,—	63.018,15	—	28.426.735,81
28.500.000,—	197.425,29	—	24.643.654,63
150.000,—	—	14.484,90	132.470,75
3.500.000,—	396.597,41	—	3.965.414,22
6.400.000,—	67.916,13	—	6.517.640,32
360.000,—	3.191,—	—	362.838,37
50.000,—	156.339,99	—	683.942,04
1.900.000,—	24.488,96	—	1.592.726,93
100.000,—	—	1.517,31	104.568,06
3.226.000,—	—	2.464.000,—	—
—	230.000,—	—	—
73.340.000,—	1.139.578,41	2.480.002,21	66.429.991,13
27.900.000,—	—	129.976,44	23.708.347,93
16.385.000,—	—	160.866,71	15.002.515,05
3.193.000,—	—	151.197,20	2.356.893,01
2.282.000,—	—	92.387,75	2.147.806,85
659.000,—	—	63.261,97	544.570,03
1.942.000,—	—	136.319,35	1.735.298,82
1.323.000,—	—	19.568,32	991.065,32
300.000,—	—	56.947,20	227.073,43
4.361.000,—	—	279.858,99	3.915.158,15
1.698.000,—	—	102.255,12	1.461.942,45
13.297.000,—	—	147.784,75	14.184.718,61
—	—	—	154.601,48
73.340.000,—	—	1.340.423,80	66.429.991,13

Hessischer

II. Investitionsrechnung 1965

	1 Ist	2 Haushaltsreste
	DM	DM
Einnahmen		
Bestand an Investitionsmitteln zum 1. 1. 1965	12.751.698,94	—
Mittel aus Anlagenabschreibungen	7.853.470,83	—
Mittel aus Anlagenabgängen (Restbuchwerte)	60.943,33	—
Mittel aus Darlehensrückflüssen	316.925,45	—
Mittel aus Zuweisung zum Eigenkapital	—	—
Mittel aus Rückstellungen für Altersversorgung	3.461.326,—	—
Mittel aus verbrauchten Filmrechten	540.318,66	—
Mittel aus Wertberichtigungen	170.000,—	—
	25.154.683,21	—
Ausgaben		
Bebaute Grundstücke mit		
a) betrieblich genutzten Baulichkeiten	108.290,91	660.104,21
b) nicht betrieblich genutzten Baulichkeiten	221,90	—
Technische Geräte, Werkzeuge, Maschinen und stationäre technische Anlagen	4.531.844,92	2.713.954,20
Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kraftfahrzeuge	706.909,44	182.246,90
Im Bau befindliche Anlagen		
Neues Fernsehstudio	408.340,12	361.000,—
Hochbau-Erweiterung	1.333.825,11	2.366.174,89
Kasino-Neubau	119.499,31	1.932.102,14
Probenstudios	939.021,60	1.257.187,45
Studio Kassel	977,60	331.268,17
Sendergebäude Rimberg	34.681,68	223.885,62
Sendergebäude Weiskirchen	947.699,26	948.622,66
MW-Sender Weiskirchen	756.717,35	2.042.927,15
Sendergebäude Künzell, Kreis Fulda	824,40	44.175,60
Beteiligungen	10.000,—	—
Nutzungsrechte	39.232,05	15.767,95
Darlehenshingabe	1.030.653,37	272.346,63
Darlehensstilgung	30.760,—	—
Filmrechte	186.666,—	196.234,—
Erhöhung der Vorräte	190.520,62	—
Entnahme aus Eigenkapital	230.000,—	—
	11.606.685,64	13.547.997,57
Vorträge auf das folgende Geschäftsjahr		
Haushaltsreste	13.547.997,57	
	25.154.683,21	

Vermögensrechnung des Hessischen

Aktiva

I. Aktiva, deren Veränderungen in der Investitionsrechnung nachgewiesen werden	Stand am	Zugang	Abgang	Abschreibungen	Stand am
	1. 1. 1965	(U = Umbuchungen)		(S = Sonderabschreibungen)	31. 12. 1965
	DM	DM	DM	DM	DM
Anlagevermögen					
Bebaute Grundstücke mit betrieblich genutzten Baulichkeiten	38.840.595,21	U 1.226.230,45 108.290,91	—	1.186.533,34	38.988.583,23
Bebaute Grundstücke mit nicht betrieblich genutzten Baulichkeiten	540.513,85	221,90	—	8.242,08	532.493,67
Unbebaute Grundstücke	2.150,50	—	—	—	2.150,50
Werkzeuge, Maschinen und maschinelle Anlagen	16.862.339,75	U 359.264,74 4.531.844,92	47.964,39	5.628.475,70	16.077.009,32
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.649.939,31	U 8.300,61 706.909,44	U 48.060,45 12.977,94	799.013,04	1.505.097,93
Im Bau befindliche Anlagen einschließlich Anzahlungen hierauf	3.778.977,31	4.541.586,43	U 1.545.735,35	—	6.774.828,39
	61.674.515,93	U 1.593.795,80 9.888.853,60	U 1.593.795,80 60.942,33	7.622.264,16	63.880.163,04
Nutzungsrechte	313.124,38	39.232,05	1,—	181.208,67	171.146,76
Beteiligungen	225.001,—	10.000,—	—	S 49.998,—	185.003,—
	62.212.641,31	U 1.593.795,80 9.938.085,65	U 1.593.795,80 60.943,33	S 49.998,— 7.803.472,83	64.236.312,80
Filmrechte	951.037,85	186.666,—	540.318,66	—	597.385,19
Sonstige langfristige Vermögenswerte					
Hypotheken und Grundschulden	409.764,66	U 30.555,— 14.676,89	110.100,42	—	344.896,13
Sonstige Darlehen	1.421.200,48	1.015.976,48	U 30.555,— 204.748,26	—	2.201.873,70
Darlehen an Beteiligungsgesellschaft	94.418,16	—	2.076,77	—	92.341,39
	1.925.383,30	U 30.555,— 1.030.653,37	U 30.555,— 316.925,45	—	2.639.111,22
Vorräte	1.101.712,60	190.520,62	—	—	1.292.233,22
	3.027.095,90	U 30.555,— 1.221.173,99	U 30.555,— 316.925,45	—	3.931.344,44
	66.190.775,06	U 1.624.350,80 11.345.925,64	U 1.624.350,80 918.187,44	S 49.998,— 7.803.472,83	68.765.042,44
II. Übrige Aktiva					
Wertpapiere	15.400.000,—				14.293.125,—
Forderungen an die Deutsche Bundespost	2.374.703,34				1.963.210,—
Kurzfristige Forderungen an Beteiligungsgesellschaften	2.871.006,46				1.527.533,66
Kassenbestand und Postscheckguthaben..	256.306,21				131.046,84
Bankguthaben					
(davon DM 24 000 000,— Termingelder) ..	22.256.859,98				24.786.503,52
Sonstige Forderungen	268.270,80				658.154,52
Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	571.263,90				740.222,15
	43.998.410,69				44.099.795,69
	110.189.185,75				112.864.838,12

Frankfurt am Main, im Mai 1966

HESSISCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Intendant
gez. Werner Hess

Rundfunks zum 31. Dezember 1965

Passiva

	Stand am 1. 1. 1965 DM	Abgang DM	Zugang DM	Stand am 31. 12. 1965 DM
I. Passiva, deren Veränderungen in der Investitionsrechnung nachgewiesen sind				
Eigenkapital	52.149.000,—	230.000,—	—	51.919.000,—
Wertberichtigungen	200.000,—	—	170.000,—	370.000,—
Langfristige Rückstellungen	26.462.744,—	800.790,48	4.262.116,48	29.924.070,—
Langfristige Verbindlichkeiten	130.730,—	30.760,—	—	99.970,—
	78.942.474,—	1.061.550,48	4.432.116,48	82.313.040,—
II. Übrige Passiva				
Rücklagen	15.916.000,—			15.444.000,—
Kurzfristige Rückstellungen	12.487.387,—			12.831.801,15
Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen	1.653.816,19			1.786.020,84
Sonstige Verbindlichkeiten	1.030.193,88			489.976,13
Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	4.713,20			—
Überschuß	154.601,48			—
	31.246.711,75			30.551.798,12
	110.189.185,75			112.864.838,12

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund des Haushaltsplans, des Nachtrags, der Bücher und der Schriften des Hessischen Rundfunks sowie der uns vom Intendanten erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen das Kassenwesen, die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz über den Hessischen Rundfunk, der Satzung und der Finanzordnung.
Frankfurt am Main, den 31. Mai 1966

DEUTSCHE REVISIONS- UND TREUHAND-AKTIENGESELLSCHAFT
Treuhandarbeit
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Müller
Wirtschaftsprüfer
gez. ppa. Schmiedel
Wirtschaftsprüfer

1966

Montag, den 12. September 1966

Nr. 37

Veröffentlichungen

2779

Einzichung eines Wegeteiles

Der im Neubaugebiet „Anneröder Weg“ liegende Feldweg, Flur 1, Nr. 682, ist mit Rücksicht auf die Bebauung des Mittelweges und der Verbreiterung des weiteren Weges, Flur 1, Nr. 696, entbehrlieh geworden. Er verliert ab 1. 10. 1966 bezüglich des Teiles von Beginn des Grundstückes, Flur 1, Nr. 301/3, ab bis zur hinteren Grenze des Grundstückes Flur 1, Nr. 301/4 (derzeitiger Eigentümer Werner Weiß) die Eigenschaft eines öffentlichen Weges und wird eingezogen (§ 6 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962, GVBl Seite 437). Eine vorherige dreimonatige Ankündigung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG ist nicht erforderlich, weil die teilweise Einziehung von unwesentlicher Bedeutung ist.

Rechtsmittelbelehrung: Gemäß § 6 des HStrG vom 9. 10. 1962 wird dieses Vorhaben veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb dieser Zeit bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Garbenteich geltend zu machen.

6301 Garbenteich, 30. 8. 1966

Der Gemeindevorstand

Gerichtsangelegenheiten

2780

Aufgebote

6 F 6/66 — **Aufgebot:** Die Landwirtseheleute Christian Tobias Krauß und seine Ehefrau Helene Krauß, geb. Wolf, Bensheim-Auerbach, Bachgasse 14, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Auerbach, Band 4, Blatt 342, Abt. III Nr. 5, Band 6, Blatt 531, Abt. III Nr. 6, Band 14, Blatt 1139, Abt. III Nr. 11, Band 16, Blatt 1271, Abt. III Nr. 1, für die Spar- und Darlehenskasse eGmbH, Bensheim-Auerbach, jetzt Genossenschaftsbank eGmbH, Bensheim-Auerbach eingetragene mit 6 v. H. verzinsliche Gesamtbriefgrundschuld von 1000,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 10. Januar 1967, um 10,00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 203, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

614 Bensheim, 30. 8. 1966

Amtsgericht

2781

6 F 5/66 — **Aufgebot:** Der Betriebsjurist Dr. Viktor von Brasch aus Eschborn bei Frankfurt/Main als Testamentsvollstrecker in der Nachlasssache Rudolf von Brasch, verstorben am 14. 10. 1964 an seinem letzten Wohnsitz in Bensheim-Auerbach, für den Alleinerben Sigismund von Brasch, wohnhaft in Bensheim-Auerbach, Außerhalb 1, hat das Aufgebot zur

Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Bensheim-Auerbach, Band 10, Blatt 837, eingetragenen Grundstückes (Gemarkung Bensheim-Auerbach, Flur 18, Flurstück 59/1, Gartenland, am Schloßberg, zu 17 qm) beantragt § 927 BGB). Im Grundbuch sind die Eheleute Dr. Heinrich Weller und Johanna Weller, geb. Wenk, aus Darmstadt, als Eigentümer eingetragen.

Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 10. Januar 1967, um 10,00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 203, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

614 Bensheim, 29. 8. 1966

Amtsgericht

2782

5 F 8/66 — **Aufgebot:** Der Friseurmeister Matthias Pütz aus Buchschlag (Hessen), hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Buchschlag, Band 17, Blatt 734, in Abt. III, Nr. 1, für die Stadtsparkasse Frankfurt (Main) — Anstalt des öffentlichen Rechts — in Frankfurt (Main) eingetragene, mit bis zu 10% verzinsliche Hypothek von 13 000,— DM, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem am 10. April 1967, 10,00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 24, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

607 Langen, 29. 8. 1966

Amtsgericht

2783 Güterrechtsregister

GR 1181 — 1. 8. 66: Schenkelberg, Gerhard Heinrich, kaufm. Angestellter, Bad Homburg v. d. H., Stettiner Straße 36, und Ursula Helene Maria, geb. Becker, daselbst.

Durch Vertrag vom 24. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 8. 1966

Amtsgericht

2784

Neueintragung

GR 285 — 29. August 1966: Die Eheleute: kaufmännischer Angestellter Johann Jobst Adolf Fascher und Rosemarie Fascher, geb. Grethe, in Niederdielen, haben durch Ehevertrag vom 4. August 1966 Gütergemeinschaft vereinbart.

Das Gesamtgut wird von dem Manne verwaltet.

356 Biedenkopf, 29. 8. 1966

Amtsgericht

2785

Neueintragung

GR 833 — 2. 9. 1966: Bautechniker Helmut Pfleger und Ehefrau Anna Maria, geb. Gries, beide in Bensheim.

Durch Vertrag vom 6. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 2. 9. 1966

Amtsgericht

2786

GR 1948 — 26. 8. 66: Eheleute Musiker Achim Eichel und Helene, geb. von Opel, Gießen.

Durch Vertrag vom 21. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 30. 8. 1966

Amtsgericht

2787

41 GR 1026 — 24. 8. 1966: Schornsteinfegermeister Arthur Demuth und Erika, geb. Kraft, in Hanau, haben durch Vertrag vom 2. Mai 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 26. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

2788

GR S. 264: Feldwebel Horst Ziegler und Frau Anna Katharina, geb. Fischer, Raboldshausen.

Durch Ehevertrag vom 26. Juli 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart worden

3588 Homberg (Bez. Kassel), 28. 8. 1966

Amtsgericht

2789

GR 1195 — 8. 7. 66: Lindemann, Waldemar, Kaufmann, Kassel, und Maria, geb. Breuer, Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Juni 1966.

GR 1195 A — 19. 7. 66: Mustelak, Norbert, Kaufmann, Kassel, und Inge, geb. Helbing, Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Februar 1966.

GR 1196 — 28. 7. 66: Kimm, Willy, Kaufmann, Kassel, und Hildegard, geb. Tobi, Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Juli 1966.

GR 1196 A — 28. 7. 66: Claßen, Wilhelm, Leutnant, Kassel, und Irene, geb. Bleck, Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Juni 1966.

GR 1197 — 12. 8. 66: Henne, Werner, Betriebsleiter, Kassel, und Emmy Henne-Hempel, geb. Hempel, Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Juli 1966.

GR 1197 A — 12. 8. 66: Schnittger, Heinz, Fuhrunternehmer, Kassel, und Karin, geb. Himmelmann, Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Februar 1966.

GR 1198 — 12. 8. 66: Kramer, Wolfgang, kaufmännischer Angestellter, Kassel, und Margret, geb. Rohmann, Gütertrennung durch Vertrag vom 21. April 1966.

GR 1198 A — 12. 8. 66: Kreis, Ludwig, Bauunternehmer, Kassel, und Annemarie, geb. Schaumburg, Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Juli 1966.

GR 1199 — 17. 8. 66: Harbich, Alfred, Lektor, Kassel, und Gudrun, geb. Ehrentraut, Gütertrennung durch Vertrag vom 30. Dezember 1965.

GR 1199 A — 17. 8. 66: Dr. Hermann Appelhans, Diplom-Kaufmann, Kassel, und Regina, geb. Hömke, Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Oktober 1965.

GR 1200 — 19. 8. 66: Wichmann, Heinz, Rentner, Kassel, und Hildegard, geb. Himrich, Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Juni 1966.

GR 1200 A — 19. 8. 66: Mödder, Hans Wilhelm, Versicherungskaufmann, Kassel, und Christa, geb. Busch, Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Februar 1966.

GR 1201 — 23. 8. 66: Distler, Karl Wilhelm, Werkzeugmacher, Sandershausen, und Elfriede, geb. Schönborn, Gütertrennung durch Vertrag vom 15. April 1966.

GR 1201 A — 25. 8. 66: Stahl, Horst, Maschinist und Kranführer, Kassel, und Anita, geb. Metz, Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Oktober 1965.

GR 1202 — 26. 8. 66: Urbassek, Kurt, Heinz, Fabrikant, Kassel, und Hildegard, geb. Treibenreif, Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Juni 1966.

GR 1202 A — 26. 8. 66: Drastik, Günter, Bauingenieur, Kassel, und Charlotte, geb. Günter, Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Juli 1966.

35 Kassel, 26. 8. 1966 **Amtsgericht**

2790**Neueintragungen**

GR 3667 — 23. 8. 1966: Eheleute Walter Ripka und Jutta Doris Hannelore, geb. Kubowitz, in Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3668 — 30. 8. 66: Eheleute Gustav Helmut Mittländer und Gisela Sieglinde, geb. Christ in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 15. 7. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 30. 8. 1966 **Amtsgericht, Abt. 5**

2791 Vereinsregister

VR 261 — 25. 8. 66: Bund für Volksbildung; Sitz: Oberursel (Taunus).

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 8. 1966 **Amtsgericht**

2792 Neueintragung

VR 32: Schützenverein 1910; Sitz: 3559 Allendorf (Eder).

3559 Battenberg (Eder), 1. 9. 1966 **Amtsgericht Frankenberg Zweigstelle Battenberg (Eder)**

2793 Neueintragung

VR 116 — 24. August 1966: Christliche Gemeinschaftspflege und Schriftenverbreitung e. V.; Sitz: Eisemroth (Dillkreis).

Die Satzung ist am 19. Juli 1966 erichtet.

6348 Herborn, 24. 8. 1966 **Amtsgericht**

2794 Neueintragung

VR 408 — 30. August 1966: Sportverein Steinmühle; Sitz: Cappel, Steinmühle.

355 Marburg (Lahn), 30. 8. 1966 **Amtsgericht**

2795 Neueintragung

VR 86: Kreisjagdverein Hubertus Melsungen; Sitz: Melsungen.

3508 Melsungen, 1. 9. 1966 **Amtsgericht**

2796

VR 1028 — 19. 7. 66: Interessengemeinschaft für Hundeausbildung; Sitz: Niederwellmar.

VR 292 — 19. 7. 66: Verband Kurhessischer landwirtschaftlicher Geflügel- und

Herdbuchzüchter, Kassel. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 1966 aufgelöst.

VR 239 — 19. 8. 66: Unterstützungsverein der Jute-Spinnerei und Weberei Kassel, Kassel. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. 10. 1965 aufgelöst.

35 Kassel, 26. 8. 1966 **Amtsgericht**

2797 Neueintragung

8 VR 179 — 25. August 1966: Verein für Heimatkunde e. V. Königstein (Taunus).

Die Satzung ist am 18. April 1966 erichtet. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden (im Behinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden) und durch den Schriftführer oder Kassierer vertreten.

624 Königstein (Taunus), 25. 8. 1966 **Amtsgericht**

2798 Löschungen

5 VR 693 — 29. 8. 66: „Exportverein Maschinenbau“, Steinheim a. M.

Durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder ist die Auflösung des Vereins beschlossen.

Liquidator: Ludwig Lang, Michelstadt i. O.

605 Offenbach (Main), 30. 8. 1966 **Amtsgericht, Abt. 5**

2799 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

2 N 5/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Georg Koch, Arolsen, Akazienweg 7, wird heute, am 1. September 1966, um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Walter Rhode, Arolsen.

Konkursforderungen sind bis zum 23. September 1966 beim Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die § 132 KO bezeichneten Gegenstände sowie über die Entscheidung der Fortführung oder Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO: 7. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 23.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu leisten und die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. September 1966 Anzeige zu machen.

3548 Arolsen, 1. 9. 1966 **Amtsgericht**

2800**Beschluß**

1 Na 15/60: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. 3. 1960 verstorbenen Anton Ott, Oberursel (Taunus), Freiligrathstraße 65, wird der Schlußtermin vom 14. 9. 1966 vertagt auf Mittwoch, den 28. September 1966, um 10.00

Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10-12, Zimmer 120.

638 Bad Homburg v. d. H., 29. 8. 1966 **Amtsgericht**

2801

61 VN 5/66 — Vergleichsverfahren: Der Einzelhandelskaufmann Heinz Hecht, Darmstadt, Alter Griesheimer Weg 201, hat durch einen am 1. September 1966, eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Karl Schafft, Darmstadt, Im Geissenste 10, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner heute um 9 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

61 Darmstadt, 2. 9. 1966 **Amtsgericht, Abt. 61**

2802

81 N 112/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Unternehmers Friedrich Vornholt, Frankfurt (Main), Speckgäßchen 6, mit Bau-Bagger- und Abbruchbetrieb in Offenbach (Main), Bettinastraße 15, findet die Schlußverteilung statt.

Die Vorrechtsforderungen nach § 61, 1 KO betragen 20 122,88 DM, nach § 61, 2 KO 3 684,87 DM. Die nichtbevorrechtigten Konkursgläubiger beanspruchen 92 069,64 DM. Zur Verfügung stehen 7 303,40 DM, abzgl. der noch nicht erhobenen Gerichtskosten sowie der Vergütung und der Auslagen des Konkursverwalters.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/M., Abt. 81 auf.

6 Frankfurt (Main), 30. 8. 1966

Der Konkursverwalter:
Hans-Joachim Caesar
Rechtsanwalt

2803**Beschluß**

81 N 63/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Neumeister, Frankfurt (Main), Bergerstraße 27, alleiniger Inhaber des nicht eingetragenen Architekturbüros Neumeister, Freies Wohnungsunternehmen, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 16-26, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 26. 8. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

2804**Beschluß**

81 N 186/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Scheco-Vertriebs-GmbH., Frankfurt (Main), Kurfürstenstraße 16, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 26. 8. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

2805

81 N 40/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Alois Odenweller, Frankfurt (Main), Eulengasse 51, soll Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die verfügbare Masse beträgt 257,20 DM, von der noch Veröffentlichungskosten sowie Auslagen des Konkursverwalters abgehen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Klasse I/I mit 15 453,36 DM, der Klasse I/II mit 56 753,48, der Klasse I/III mit 3142,20 DM und der Rangklasse II mit 118 490,47 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, Frankfurt (Main), auf.

6 Frankfurt (Main), 31. 8. 1966

Der Konkursverwalter:
Otto W. Baller

2806

Beschluß

81 N 50/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Courtesy Car Sales Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), An den Riederhöfen 4, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 26. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2807

Beschluß

81 N 64/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 11. 1965 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Sandweg 5, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Heinrich Bloch, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 14. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3000,— DM, die Auslagen werden auf 75,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 29. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2808

41 N 36/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Wilhelm Jezernik, in Hanau (Main), Fahrstraße 12, wird heute am 30. August 1966, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Erich Reimann in Hanau (Main), Salisweg 74; Telefon 2 21 52.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung gemäß §§ 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am Mittwoch, den 19. Oktober 1966, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau (Main), Nußallee 17, Saal 132. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 23. 9. 1966 ist angeordnet.

645 Hanau, 30. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

2809

50 N 56/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 23. März 1965 in Kassel verstorbenen Witwe Lina Korpjen, geb. Breitenstein, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Wilhelmstraße 13, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 29.

September 1966, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 30. 8. 1966

Amtsgericht

2810

Beschluß

2 N 5/65: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. August 1964 in Falkenstein (Taunus), verstorbenen Kaufmanns Siegfried Richard Walter Ragitzky, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

624 Königstein (Taunus), 31. 8. 1966

Amtsgericht

2811

7 N 65/64 — Konkursverfahren: Das am 23. 6. 1965 über das Vermögen des am 14. 9. 1964 verstorbenen Otto Blachnik, zuletzt wohnhaft gewesen in Neu-Isenburg, Kantstraße 3, eröffnete Nachlaß-Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 24. 8. 1966,

Amtsgericht, Abt. 7

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2812

2 K 12/65: Die im Grundbuch von Twiste, Band 1, Blatt 7, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Twiste, Flur 9, Flurstück 3, Ackerland, Grünland, Unland (Rain), Auf'm Wartenberg, Größe 609,36 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Twiste, Flur 11, Flurstück 30, Grünland, Ackerland, Am Donnerbaume, Größe 704,76 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Berndorf, Flur 14, Flurstück 33, Wald, Helmeswinkel, Größe 41,48 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Twiste, Flur 8, Flurstück 12/1, Gartenland, Größe 22,00 Ar, Wiese, Größe 194,60 Ar, Hutung, die Schmandwiesen, Größe 74,76 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Twiste, Flur 8, Flurstück 9/2, Ackerland, Größ. 478,93 Ar, Wiese, Größe 54,00 Ar, Grünland, Größe 321,00 Ar, Hutung, Größe 6,93 Ar, Wasser-

fläche (Sumpf), Vor dem Gödecken Holze, Größe 7,50 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Twiste, Flur 8, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Größe 46,30 Ar, Gartenland, Größe 9,00 Ar, Grünland (teilweise Obstbäume), Größe 38,30 Ar, Unland (Rain), Die Schmandwiesen, Haus Nr. 53, Größe 3,79 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Twiste, Flur 8, Flurstück 25/1, Ackerland, Größe 286,92 Ar, Grünland, Größe 33,00 Ar, Hutung, Am Vitsholze, Größe 13,00 Ar,

sollen am 11. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Dezember 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Wilhelm Behle, in Twiste, Haus Nr. 53.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Grundstück Nr. 10: 30 468,— (Dreißigtausendvierhundertachtundsechzig) Deutsche Mark; Grundstück Nr. 11: 56 380,80 (Sechshundertfünfunddreißigtausenddreihundertachtzig 80/100) Deutsche Mark; Grundstück Nr. 14: 5250,— (Fünftausendzweihundertfünfzig) Deutsche Mark; Grundstück Nr. 17: 34 963,20 (Vierunddreißigtausendneinhundertdreißig 20/100) Deutsche Mark; Grundstück Nr. 20: 86 836,— (Sechshundertachtzigtausendachthundertsechunddreißig) Deutsche Mark; Grundstück Nr. 21: 150 705,80 (Einhundertfünfundzigtausendsebenhundertfünf 80/100) Deutsche Mark; Grundstück Nr. 22: 23 304,40 (Dreißigtausenddreihundertvier 40/100) Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 31. 8. 1966

Amtsgericht

2813

2 K 7/65: Die im Grundbuch von Bühle, Band 4, Blatt 91, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bühle, Flur 5, Flurstück 5, Ackerland, Das Eichholz, Größe 258,78 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bühle, Flur 4, Flurstück 7, Gartenland, Die Grund, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Landau, Flur 19, Flurstück 39, Grünland, Hinter der Sandhaide, Größe 35,00 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Bühle, Flur 4, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, 8,54 Ar, Die Grund, Haus Nr. 28, Größe 13,00 Ar,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Bühle, Flur 4, Flurstück 48/9, Hof- und Gebäudefläche, Die Grund, Haus Nr. 28, Größe 7,22 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Landau, Flur 19, Flurstück 73/20, Ackerland, Unter dem Totenwege 142,87 Ar,

sollen am 3. November 1966, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Werner Schwarz in Bühle, Haus Nr. 28.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) Grundstück Nr. 18 = 35 000,— (Fünfunddreißig-

tausend) Deutsche Mark, b) Grundstück Nr. 19 = 350,— (Dreihundertfünfzig) Deutsche Mark, c) Grundstück Nr. 30 = 3 000,— (Dreitausend) Deutsche Mark, d) Grundstück Nr. 31 = 40 250,— (Vierzigtausend-zweihundertfünfzig) Deutsche Mark, e) Grundstück Nr. 32 = 1 850,— (Eintausend-achthundertfünfzig) Deutsche Mark, f) Grundstück Nr. 33 = 16 800,— (Sechzehntausendachthundert) Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 31. 8. 1966 **Amtsgericht**

2814

2 K 10/65: Der ideelle $\frac{1}{3}$ Anteil an dem im Grundbuch von Bühle, Band 5, Blatt 134, eingetragenen Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bühle, Flur 4, Flurstück 17, Ackerland, Der kleine Grund, Größe 521,60 ha,

soll am 3. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 3. 9. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Werner Schwarz in Bühle, Haus Nr. 8.

Der Wert des ideellen $\frac{1}{3}$ Grundstücksanteiles wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 600,— (Vierzehntausend-sechshundert) Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 31. 8. 1966 **Amtsgericht**

2815

Beschluß

K 3/64: Die im Grundbuch von Kassel, Band 22, Blatt 957, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 35, Gemarkung Kassel, Flur 13, Flurstück 234, Hof- und Gebäudefläche, Villbacher Straße 4, Größe 6,90 Ar,

lfd. Nr. 36, Gemarkung Kassel, Flur 7, Flurstück 31, Acker, Wiese, Lohmühle, Größe 35,45 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Kassel, Flur 20, Flurstück 30, Acker, Vordere Frechen, Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Kassel, Flur 20, Flurstück 121, Acker, Hohleisch, Größe 29,95 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Kassel, Flur 25, Flurstück 30, Wiese, Morgen, Größe 9,64 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Kassel, Flur 25, Flurstück 211, Garten, Brückgarten, Größe 2,50 Ar,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Kassel, Flur 2, Flurstück 45/1, Wiese, Mittlerer Hirschbach, Größe 14,92 Ar,

sollen am 28. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sauerbornstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt und Metzger Fridolin Schum in Dorf Kassel (Kreis Gelnhausen).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: lfd. Nr. 35, Flur 13, Flurstück 234, Hof- und Gebäudefläche, Villbacher Straße 4, 6,90 Ar,

I Grundstück	13 800,— DM
II Hauptgebäude	80 000,— DM
III Wirtschaftsgebäude	6 720,— DM
IV betriebliches Zubehör	12 359,— DM
lfd. Nr. 36 Acker, Wiese, Lohmühle	35,45 Ar 1500,— DM
lfd. Nr. 37 Acker, vordere Frechte	25,00 Ar 1100,— DM
lfd. Nr. 38 Acker, Hohleisch	29,95 Ar 1450,— DM
lfd. Nr. 39, Wiese, Morgen	9,64 Ar 550,— DM
lfd. Nr. 40, Garten, Brückgarten,	2,50 Ar 225,— DM
lfd. Nr. 41, Wiese, Mittlere Hirschbach,	14,92 Ar 320,— DM

Der Wert der Grundstücke insgesamt beträgt 118 024,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6482 Bad Orb, 24. 8. 1966 **Amtsgericht**

2816

Beschluß

4 K 16/64: Das im Grundbuch von Niederlibbach, Band 9, Blatt 238, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlibbach, Flur 1, Flurstück 36, Hf., Waldstraße 3, Größe 6,26 Ar,

soll am 31. Oktober 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 64/14. 5. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hilfarbeiter Michael Wagner und Lydia, geb. Mayer, Niederlibbach, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 16. 6. 1966 **Amtsgericht**

2817

K 4/66: Das im Grundbuch von Dortelweil, Band 17, Blatt 863, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Dortelweil, Flur 1, Flurstück 57/2, Hof- und Gebäudefläche, Kreisstraße 44, Größe 5,04 Ar, Einheitswert: 7 600,— DM, Schätzung des Ortsgerichts: 125 000,— DM,

soll am Donnerstag, den 3. 11. 1966, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße Nr. 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Friedrich Vey in Dortelweil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 24. 8. 1966 **Amtsgericht**

2818

84 K 32/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sossenheim, Band 44, Blatt 1089, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur 1, Flurstück 152/60, Bebauter Hofraum, Däumling 5, Größe 1,69 Ar,

am 9. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 5. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Anna Helene Edelmann, geb. Debus, in Frankfurt (Main)-Sossenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 50 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 30. 8. 1966 **Amtsgericht, Abt. 84**

2819

2 K 58/65: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 15, Blatt 1063, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 2, Flurstück 383, Hof- und Gebäudefläche, Weingartenstraße 45 (Schätzwert: 51 000,— DM, Größe 6,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. November 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johannes Fröhling und dessen Ehefrau Anna, geb. Dickhaut, Nauheim.

Steiglehaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 1. 9. 1966 **Amtsgericht**

2820

Beschluß

K 5/65 — 10. 6. 1966: Das im Grundbuch von Stornbruch, Band 7, Blatt 209, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 47/1, Lieg.-B. 192, Geb.-B. 63, Hof, der Bruch, Hs.-Nr. 62, Gaststätte „Diemelporte“, Größe 14,00 Ar,

soll am Montag, dem 24. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juni 1965 und 1. Juli 1965 (Tag der Versteigerungsvermerke): Kaufmann Alfred Bresssem und dessen Ehefrau Martha Bresssem, geb. Fleck, Stornbruch, je zur ideellen Hälfte. Frau Martha Bresssem ist auf Grund Erbscheins des Amtsgerichts Korbach vom 3. 1. 1966 — VI 267/65 — Rechtsnachfolgerin bzgl. der ideellen Hälfte des verstorbenen Ehemannes Alfred Bresssem geworden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Heinrich Gossmann in Kassel vom 8. 3. 1966 auf 150 000,— DM und der Wert des Gaststätteninventars auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Karl Krell aus Kassel vom 1. 3. 1966 auf 19 592,90 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 2. 9. 1966 **Amtsgericht**

2821

51 K 55/66: Das im Grundbuch von Fasanenhof, Band 20, Blatt 567, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur V, Flurstück 480/5, Lieg.-B. 5016, Geb.-B. 1983, Hof- und Gebäudefläche, Simmershäuserstraße 93, Größe 3,56 Ar,

soll am 24. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Zimmermann Karl Friedrich, b) Maler Horst Friedrich, zu a) und b), in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 26. 8. 1966 **Amtsgericht**

2822

51 K 54/66: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Kirchditmold, Band 71, Blatt 2195, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchditmold, Flur C, Flurstück 1893/286, Lieg.-B. 2178, Hof- und Gebäudefläche, Harleshäuser Straße, Größe 4,87 Ar,

soll am 29. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 16. Mai 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Friedrich Lacher, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 26. 8. 1966 **Amtsgericht**

2823

5 K 16/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Ernsthäusen gelegene, im Grundbuche von Ernsthäusen, Blatt 168, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück,

am Donnerstag, dem 20. Oktober 1966, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 31/6, Ackerland, über dem Lettum, Größe 25,00 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1966 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Landwirt Helwig Weckesser in Ernsthäusen eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 8. Juli 1966 ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG der Wert des Grundstücks auf 2 000,— DM (. W.: Zweitausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 18. 8. 1966 **Amtsgericht**

2824**Beschluß**

2 K 34/64: Die im Grundbuch von Fischbach (Taunus), Band 30, Blatt 1076, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fischbach (Taunus), Lieg.-B. 1526,

lfd. Nr. 4, festgesetzter Wert 2243,50, Flur 13, Flurstück 226, Ackerland, Obstb., Am Königsteiner Weg, Größe 6,41 Ar,

lfd. Nr. 5, festgesetzter Wert 1869,—, Flur 13, Flurstück 225, Ackerland, Am Königsteiner Weg, Größe 5,34 Ar,

lfd. Nr. 6, festgesetzter Wert 2317,—, Flur 13, Flurstück 251, Ackerland, Obstb., Fuschloch, Größe 6,62 Ar,

lfd. Nr. 7, festgesetzter Wert 2219,—, Flur 13, Flurstück 250, Ackerland, Obstb., Fuschloch, Größe 6,34 Ar,

lfd. Nr. 8, festgesetzter Wert 4347,—, Flur 13, Flurstück 256, Ackerland, Obstb., Fuschloch, Größe 12,42 Ar,

lfd. Nr. 9, festgesetzter Wert 2481,50, Flur 13, Flurstück 257, Ackerland, Obstb., Fuschloch, Größe 7,09 Ar,

lfd. Nr. 11, festgesetzter Wert 2523,50, Flur 13, Flurstück 249, Ackerland, Obstb., Fuschloch, Größe 7,21 Ar,

lfd. Nr. 12, festgesetzter Wert 4404,—, Flur 13, Flurstück 283/93, Ackerland, Alte Dünger, Größe 11,01 Ar,

lfd. Nr. 13, festgesetzter Wert 3592,—, Flur 13, Flurstück 95, Ackerland, Alte Dünger, Größe 8,98 Ar,

lfd. Nr. 14, festgesetzter Wert 2520,—, Flur 4, Flurstück 76, Ackerland, An der Rettenser Hohl, Größe 8,40 Ar,

lfd. Nr. 15, festgesetzter Wert 1704,—, Flur 4, Flurstück 77, Ackerland, daselbst, Obstb., Größe 5,68 Ar,

lfd. Nr. 16, festgesetzter Wert 1767,—, Flur 4, Flurstück 126, Ackerland, Am Kreuzstock, Größe 5,89 Ar,

lfd. Nr. 17, festgesetzter Wert 10 608,50, Flur 13, Flurstück 223/2, Ackerland, Obstb., Königsteiner Weg, Größe 30,31 Ar,

lfd. Nr. 18, festgesetzter Wert 4812,—, Flur 13, Flurstück 223/3, Parkplatz, Königsteiner Straße, Größe 12,03 Ar,

sollen am 9. November 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 108, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Emil Müller, Kelheim-Münster (Taunus), Hofheimer Straße 14.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 22. 8. 1966 **Amtsgericht**

2825

K 10/66: Das im Grundbuch von Langendiebach, Blatt 1606, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Langendiebach, Flur 23, Flurstück 106/2, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Straße 27, Größe 7,54 Ar,

soll am 24. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Steinweg 13, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hochbau-Ingenieur Wilhelm Schneider jun., Langendiebach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Bieter haben damit zu rechnen, wenigstens 10 v. H. ihres Bargebotes in barem Geld als Sicherheit hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 29. 8. 1966 **Amtsgericht**

2826

K 8/66: Das im Grundbuch von Ettingshausen, Band 18, Blatt 991, eingetragenes Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ettingshausen, Flur 4, Flurstück 115/1, Bauplatz, Gartenstraße, Größe 7,02 Ar,

soll am 9. November 1966, um 9.30 Uhr, im Bürgermeisteramt in Ettingshausen, Krs. Gießen, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Willi und Emilie Högel, geb. Görnert, zu je $\frac{1}{2}$, in Ettingshausen.

Der Wert des Grundstücks, auf dem ein Rohbau steht, ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 310,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6312 Laubach, 1. 9. 1966 **Amtsgericht**

2827

K 8/66: Die im Grundbuch von Freiensteinau, Band 12, Blatt 699 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Freiensteinau, Flur 1, Flurstück 169, Grünland, an dem Wert, Größe 14,39 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Freiensteinau, Flur 10, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche, Steinauerstraße 38, Größe 11,24 Ar, Gartenland, daselbst, Größe 18,00 Ar,

sollen am 22. November 1966, um 13.30 Uhr, im Gemeinschaftsraum des Dorfgemeinschaftshauses in Freiensteinau, Schulstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektro-Techniker Heinrich Franz in Freiensteinau.

Der Wert der zu versteigernden Grundstücke ist festgesetzt auf: für Flur 1, Nr. 169 auf 1439,— DM und für Flur 10, Nr. 50 auf 26 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 30. 8. 1966 **Amtsgericht**

2828

K 10/65: Die gedachte Hälfte des im Grundbuch von Felsberg, Band 30, Blatt 1144, in der Gemarkung Felsberg, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 70, Bauplatz, Böddiger Straße, Größe 6,32 Ar,

soll am 1. Dezember 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmännischer Angestellter Werner Eubel, in Felsberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 25. 8. 1966 Amtsgericht

2829

K 1/65: Die im Grundbuch von Ulmbach, Band II, Blatt 88, und im Grundbuch von Steinau, Band 87, Blatt 3420, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 25, Gemarkung Ulmbach, Flur 4, Flurstück 460, Hof- und Gebäudefläche, Steinauer Str. 9, Größe 9,29 Ar,

Nr. 26, Gemarkung Ulmbach, Flur 10, Flurstück 79, Ackerland, Grünland, Schwadelsberg, Größe 2,27,88 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Steinau, Flur 5, Flurstück 4/1, Eichenwiesen, Größe 58,07 Ar,

sollen am 15. Dezember 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Salmünster, Amthof, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Februar 1965 (Tag des Versteigerungsver-

merks): Landwirt und Estrichleger Albert Pappert, Ulmbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6483 Salmünster, 25. 8. 1966 Amtsgericht

2830

Beschluß

K 3/66: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Hergershausen, Band 30, Blatt 1588, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Größe 6,82 Ar,

soll am Freitag, dem 4. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin am 14. 2. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Annä Diehl, geb. Breuer, Hergershausen.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 35 000,— DM.

Kaufliedhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 26. 8. 1966 Amtsgericht

2831

Beschluß

K 3/63: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Jugesheim, Band 42, Blatt 2530, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 353, Bau- platz, Mühlstraße, Größe 7,77 Ar,

soll am Freitag, dem 4. November 1966, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin am 23. 1. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anna Koch, Jugesheim.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 12 000,— DM.

Kaufliedhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 26. 8. 1966 Amtsgericht

2832

Öffentliche Ausschreibungen

Hanau: Vom Hess. Straßenbauamt Hanau sollen die folgenden Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

1. Ausbau der Landesstraße 3199 zwischen Wirtheim und Kassel Krs. Gelnhausen, von km 0,300 bis km 1,350.

Leistungen u. a.:

- ca. 400 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm
- ca. 500 t Binder 0/18 mm
- ca. 6 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- ca. 2 500 qm Seitenstreifen regulieren
- ca. 200 t Steinerde und Verschiedenes.

Bauzeit: 52 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

2. Ausbau der Landesstraße 3180 in Sterbfritz von km 9,770 bis km 10,6. Baulänge = 750 m.

Leistungen u. a.:

- ca. 1 000 cbm Boden
- ca. 1 400 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/35 mm
- ca. 1 500 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm
- ca. 5 500 qm Asphaltbinder 0/18 mm
- ca. 5 500 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm
- ca. 1 300 lfd. m Betonpflasterrinne 0,50 m breit und Gemeindearbeiten bestehend aus
- ca. 2 500 qm Gehwege sowie Betonarbeiten.

Bauzeit: 85 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe zu 1.) von 6,— DM, zu 2.) von 10,— DM abgegeben. Der Betrag muß vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung eingezahlt werden. Die Unterlagen können ab Montag, den 12. September 1966 abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist der 22. September 1966 zu 1.) um 10.30 Uhr, zu 2.) um 11.00 Uhr. Die Eröffnung findet beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstraße 32, statt. Zuschlagsfrist: 14. Oktober 1966.

645 Hanau, 5. 9. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2833

Hanau: Die Bauleistungen für die Herstellung einer Deckenverstärkung im Zuge der Landesstraße 2303 (Kreis Gelnhausen) von km 16,300 bis km 18,920 zwischen Burgjoß und Aura (Bayern) — Länge 2.620 m — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 3 000 lfd. m Gräben regulieren
- ca. 6 000 qm Bankette regulieren
- ca. 400 t Basaltsteinerde 0/25 mm
- ca. 200 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm
- ca. 350 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/25 mm
- ca. 1 000 t Asphaltbinder 0/18 mm
- ca. 14 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm.

Bauzeit: 30 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben. Der Betrag muß vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau, Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung eingezahlt werden.

Die Unterlagen können ab 9. 9. 1966 abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist der 16. September 1966, um 11.00 Uhr.

Die Eröffnung findet beim Hess. Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32, statt. Zuschlags- und Bindefrist: 30. September 1966.

645 Hanau, 1. 9. 1966

Hessisches Straßenbauamt



Günter Lorenz · Ingenieurbüro
Wasser · Abwasser · Müll · Straßen
6079 Sprendingen (Hess.) · Sudetenring 41 · Tel. 66173

2834

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau von Park- und Kontrollplätzen an der Bundesstraße Nr. 254 zwischen Gebersdorf und Leimsfeld, Kreis Ziegenhain, zwischen km 14,197 und km 14,670 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 6 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 3 200 t Frostschutzmaterial
- ca. 3 500 qm bituminösen Unterbau, 290 kg/qm
- ca. 3 500 qm Teerbinder, Körnung 0/18, 84 kg/qm
- ca. 3 500 qm Teerbeton, Körnung 0/8, 84 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 19. 9. 1966 unter Befügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung anzufordern.

Eröffnungstermin am 4. 10. 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 31. 10. 1966

643 Bad Hersfeld, 31. 8. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2835

Dillenburg: Für Deckenverstärkungen im Zuge der L 3044 zwischen Langenaubach — Rabenscheid von km 5,250 — 7,100 und Rabenscheid — Gústernhain von km 10,200 — 10,800 (Dillkreis) sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 600 cbm Bodenaushub
- ca. 400 t Splitt für Frostschutzschicht
- ca. 5 900 t Rüttelschotter 0/35
- ca. 2 000 t Sand 0/5
- ca. 13 750 qm Asphaltbinder 0/35
- ca. 13 550 qm Asphaltfeinbeton 0/8

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 16. 9. 1966, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 16. 10. 1966.

634 Dillenburg, 2. 9. 1966

Hessisches Straßenbauamt

Andere Behörden und Körperschaften

2836

Aufforderung: Herr Josef Pöllath, 6 Frankfurt am Main, Appels-gasse 22 hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 09-20659 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 1. 9. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

2837

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Dora Radlach geb. Gerhardt, Darmstadt, Nr. 130 363; 2. Minna Hohmann geb. Menger, Darmstadt, Nr. 137 053; 3. Stilianos Pozoglou, Darmstadt, Nr. 145 461; 4. Friederike Mergler geb. Wagner, Darmstadt, Nr. 229 228; 5. Erna Weber geb. Dietrich, Darmstadt, Nr. 341 039; 6. Johannes Krug, Pfungstadt, Nr. 944 699.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 1. 9. 1966

STADT- UND KREISSPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

2838

Aufforderung: Frau Ursula Falk, Frankfurt/Main, Tornowstraße 19 hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 01-75115 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 2. 9. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

2839

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. August 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 33828, lautend auf Reinhard Hellwig in Nassenfurth, Steinweg 2, für kraftlos erklärt worden.

3587 Borken (Bez. Kassel), 5. 9. 1966

STADTSPARKASSE BORKEN (BEZ. KASSEL)

Der Vorstand

2840

Aufforderung: Die Frauen Erna Rothe, geb. Brauer und Else Linke, geb. Brauer, beide wohnhaft in Hanau/Main, Haydn-Straße Nr. 28 haben die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 28813, lautend auf den Namen Katharina Brauer, Großenenglis, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3587 Borken (Bez. Kassel), 5. 9. 1966

STADTSPARKASSE BORKEN (BEZ. KASSEL)

Der Vorstand

2841

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. August 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 06-33738 lautend auf Frau Gudrun Biastoch geb. Wetzel, 3501 Baunatal 1, Birkenallee 67 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 30. 8. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

Der Vorstand

2842

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 25. 8. 1966 sind die folgenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Hauptstelle, Nr. 15331 Melchior Luley, Bensheim u. Nr. 30899 Ernst Frdr. Handloser, Bensheim.

2. Hptzweigst. Lorsch, Nr. 1388 Leo Sieben, Ehel. Lorsch u. Nr. 2367 Karl Moosbrucker, Groß-Rohrheim.

BEZIRKSSPARKASSE BENSHEIM



LOUIS BERGER GMBH.

ARCHITEKTUR. UND INGENIEURBÜRO

Frankfurt/Main, Baseler Straße 46, Tel. 33 86 60 u. 33 86 70
Beratung · Planung · Bauleitung

Der Sonderdruck

Wohnungsbau- richtlinien 1965

mit allen damit zusammenhängen-
den Erlassen

wird gegen Postscheck-Einzahlung
von DM 2,50 und DM —,40 Versand-
kosten sofort geliefert.

Verlag Kultur und Wissen GmbH
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Postscheckk. Frankfurt/M. Nr. 143 60



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und
Kartons
für den Behördenbedarf

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Gantz, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 328. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.

Wohnungsbaurichtlinien 1965

Im Sonderdruck des StAnz. sind folgende Erlasse und Verordnungen zusammengefaßt:

1. Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien 1965 —
2. Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen (Bürgschaftsbestimmungen 1962)
3. Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO) vom 15. Oktober 1965
4. Hessische Verordnung zur Durchführung des Dritten Bundesmietengesetzes
5. Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 — Wohnungsbindungsrichtlinien —)
6. Mietregelung nach §§ 8 und 29 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 ff.) und des § 6 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 971 ff.)
7. Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1965) vom 25. August 1965, StAnz. S. 1279, mit Ergänzung vom 15. Dezember 1965, StAnz. 1966 S. 16
8. Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen vom 3. September 1964, StAnz. S. 1214, mit Änderung vom 21. Dezember 1965, StAnz. 1966 S. 72

Der 48 Seiten umfassende Sonderdruck wird zum Stückpreis von DM 2.50 und DM -.40 Verpackungs- und Versandkosten, geliefert Einzahlungen mit genauem Bestellvermerk auf das Postscheckkonto des Verlages.

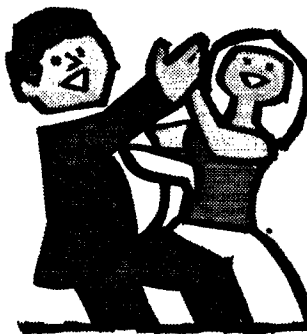
Bei schriftlicher Bestellung von mehr als 10 Exemplaren erfolgt Lieferung auf Rechnung zum ermäßigten Preis.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 143 60

Gäste im eigenen Hause



Seit wir im eigenen Haus wohnen, laden wir uns gerne einmal ein paar Gäste ein. Wir haben mehr Platz, mehr Freiheit, den Garten und keinen Ärger mit den Nachbarn.

Überall BHW-Beratungsstellen

Wenn Sie im öffentlichen Dienst stehen, geben wir Ihnen unentgeltlich Rat und Auskunft über die vielfältigen Finanzierungsmöglichkeiten von Wohnungseigentum. Fordern Sie noch heute unsere kostenfreie Schrift "B 2" an; dann erfahren Sie mehr über unsere gemeinnützige Bausparkasse. Es lohnt sich!

Leichter mit dem

Beamtenheimstättenwerk



Bausparkasse für Angehörige des öffentlichen Dienstes
325 Hameln (Weser)
Kastanienwall

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

wenn
LEITERN
dann
KLASSEN

FRANKFURT/M
MAINZER LANDSTRASSE 120 · RUF 23 30 14



Druck-, Schreib-, Rotaprint- und Durchschlagpapiere
Kartei- und Aktendeckelkarton
Zeichen- und Transparentpapiere
feine Briefbogen
und Anzeigekarten

DRISLER & Co

6000 Frankfurt am Main-Hausen, Postfach 88

Telefon Sammel-Nr. 77 00 06 · FS: 04 13 128

ORIGINAL



Vieltausendfach bewährt
in seiner alten Güte

ALLEINIGER HERSTELLER

PAUL WENZEL

6112 Groß-Zimmern, Rittersestr. 40/16

BUROMÖBEL · BUROMASCHINEN
ORGANISATIONSMÖBEL · BUROBEDARF **VARIO**

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS. HASSELSTR. 9
T.: 061 96-23481

Gräff'sche **FARBENHANDLUNG**

STRAGULA · TAPETEN · CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenastr. 11, im Westendviertel, Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

Büromöbel, Büromaschinen **Bickenstock-Bürobedarf** ^K _G WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

2843

In der Gemeinde Eichen (Kreis Hanau/Main), 1600 Einwohner, ist die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach W 2 der Bezüge der Wahlbeamten in Hessen, Ortsklasse A.

Gesucht wird eine pflichtbewußte charaktervolle Persönlichkeit, die über eine diesem verantwortungsvollen Amt entsprechende Allgemeinbildung und über ausgiebige Erfahrung in der Kommunalverwaltung verfügt, sowie die 1. und 2. Verwaltungsprüfung abgelegt hat. Letzteres ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Gesundheitsattest und Referenzen werden bis zum 1. Oktober 1966 in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort: „Bürgermeisterwahl“ erbeten an den Vorsitzenden des Wahlausschusses Oswald Raab, 6471 Eichen, Westendstr. 7. 6471 Eichen, 21. 6. 1966

Der Bürgermeisterwahlausschuß
der Gemeinde Eichen

Beilagenhinweis

Eine Neuerscheinung auf dem Büchermarkt, das „Handbuch der Zivilverteidigung — Landesteil Hessen“, herausgegeben von Rudolf Handwerk, Regierungsrat im Hessischen Innenministerium, wird durch einen, dieser Ausgabe des StAnz. beigelegten Prospekt des Deutschen Fachschriftenverlages in Wiesbaden, angeboten.

Wir bitten um Beachtung.

2844

Bei der Kreisverwaltung Bergstraße mit Sitz in Heppenheim (Ortsklasse A) ist die

Stelle für einen Kreisrechtsrat

(Besoldungsgruppe A 13 HBesO)

zu besetzen.

Wir suchen einen jüngeren Juristen mit beiden Staatsexamen — nach Möglichkeit nicht über 35 Jahre alt — mit besonderer Neigung für das öffentliche Recht, insbesondere das Kommunalrecht.

Die Einstellung erfolgt nach der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit der Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten als Kreisrechtsassessor im Beamtenverhältnis auf Probe, bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Kreisrechtsrat. Eine spätere Beförderung zum Kreisoberrechtsrat (A 14 HBesO) ist möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handschriftlicher Lebenslauf und beruflicher Werdegang, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften) sind innerhalb von 3 Wochen nach dieser Ausschreibung zu richten an den Kreis Bergstraße — Der Kreisauschuß — 6148 Heppenheim an der Bergstraße, Gräffstraße 5.

6148 Heppenheim (Bergstr.), 31. 8. 1966

Dr. Lommel
Landrat

Für staatliche und kommunale Verwaltungen

und Anstalten

ÜBER 100 JAHRE



Kaffeebohnen
KAFFEE

„...welch ein Genieß!“

Karl Reisenzahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf
Bürobedarf

Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 233 07

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: Sa.-Nr. 2 01 51

Teppiche, Gardinen,
Möbel- und
Dekorationsstoffe,
Dekoplastik,
Matratzendreile

TRIUMPH - BUROMASCHINEN

Büroeinrichtungen — Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Bahnhofstr. 26

Tel. Sa.-Nr. 7 10 96

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt

auf alle Fälle

Hessen Quelle

ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

Lieben Sie gutes Brot?

Böckenhaimer



Pianos, Flügel, Kleinklaviere

Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung — Gegründet 1895



Pianohaus WIRTH

Frankfurt/Main — Schillerstraße 30